Gesethlatt die Freie Stadt Danzig

Nr. 16

Ausgegeben Danzig, ben 27. Februar

11123

Inhalt. Gesch über Aenderung des Bersicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung (S. 289).

(S. 257). — Gesey betr. Abänderung des Geseyes vom 14. 7. 1922 betr. die Regelung der Getreidebewirtschaftung (S. 289).

Gesey betr. Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes (S. 290). — Gesey betr. den Finanzrat (S. 291). — Gesey über Aenderung des Postgesetzes (S. 293). — Berordnung aur Aenderung der Postschung (S. 294). — Berordnung aur Aenderung der Postschung (S. 295). — Berordnung aur Aenderung der Postschung (S. 295). — Berordnung der Aestehr mit Deutschland dur Aenderung der gesehl Postschesen (S. 300). — Befanut mach ung betr. Posigebühren im Berkehr mit Deutschland und dem Memelgebiet (S. 300). — Berordnung ber Aenderung der Ferngesprächsgebühren im Berkehr mit Deutschland, und dem Memelgebiet und Polnisch-Oberschlessen (S. 303).

Boltstag und Senat haben bas nachstehende Geseth beschloffen, bas hiermit verkündet wird:

(6) e jet

über Anderung bes Berficherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung. Bom 14. 2. 1923.

A. Anderungen des Berficherungsgesetzes für Angestellte.

Artifel I.

Das Berficherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) wird wie joigt geanbert:

1. Der § 1 erhält folgende Faffung:

Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters sowie zugunften der Hinterbliebenen werden Angestellte nach den Borichriften dieses Gesetzes verfichert, insbesondere

1. Angestellte in leitenber Stellung,

2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren

3. Bürvangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließtich der Bürolehrlinge und Werkstattschreiber.

4. Sandlungsgehilfen und Sandlungslehrlinge, andere Angestellte für faufmännische Dienfte, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens fein Handelsgewerbe ift, Gehilfen und Lehr-

linge in Apotheken, 5. Bühneumitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,

6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und

7. aus der Schiffsbesatzung Danziger Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt Schiffssührer, Offiziere des Decks- und Maschinenbienstes, Berwalter und Berwaltungsaffistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen ober höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Borbildung. Als Danziger Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter Danziger Flagge fährt und ausschließlich ober vorzugsweise zur Seefahrt

Boraussetzung der Berficherung ist für alle diese Personen, daß fie gegen Entgelt in einem Dienftverhälltnis beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst die nach § 1 a festgesetzte Grenze nicht übersteigt, und daß fie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Mter von sechaig Jahren noch nicht vollendet haben.

Bum Entgelt im Sinne diefes Gefetes gehören neben Gehalt ober Lohn auch Gewinnanteile. Sach- und andere Bezüge, die der Berficherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, ftatt bes Gehalts ober Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhalt. Der Wert ber Sachbeguge wirdenach Ortspreisen berechnet, die das Berficherungsamt feitfett.

Der Senat ift ermächtigt, durch Musführungsbestimmungen nach Unhören der Reicheberficherungs anitalt und des Reichsversicherungsamts die Berufsgruppen, die in den Kreis des Abf. 1 fallen, naber

an begeichnen.

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

Der Senat sest Die Jahresarbeitsverdienftgrenze im Sinne des § 1 206. 2 dieses Gesetze fest.

pler

flair

3. Der § 2 erhält folgende Faffung:

Den im § 1 Mbf. 1 bezeichneten Berfonen stehen gleich felbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe feine Angestellten beschäftigen.

4. Die §§ 4, 9 erhalten folgende Fassung:

Der Senat fann die Berficherungspflicht auch auf andere Personen erstrecken, Die eine ähnliche Tätigfeit wie die im § 1 bezeichneten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

Berficherungsfrei find die in Betrieben oder im Dienste des Staates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Sohe gewährleiftet ift.

Das gleiche gilt für die Geiftlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen auerkannten Religionsgesellschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen ober Anstalten.

Ob eine Anwartschaft als gewährleiftet anzusehen ift, entscheidet der Senat.

Die Gewährleiftung der Anwartschaften bewirkt Befreiung von der Bersicherungspflicht von dem Beitpunkt ab, an dem fie tatfächlich verliehen werben. Sie hat keine rudwirkende Kraft.

5. Im § 10 Abf. 1 erhält

a) die Rr. 4 folgende Faffung:

4. Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zufünftigen Beruf gegen Entgelt tätig find.

1.) Die Nir. 5 fällt weg.

6. Sinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a.

Berficherungsfrei ist, wer berufsunfähig ist ober wer Ruhegetd der Witwerrente nach den Bor schriften dieses Gesetzes oder eine Invaliden-, Bitwer- oder Bitwenrente aus der Invalidenversicherung bezieht.

7. Der § 15 erhalt folgende Faffung:

Ber aus einer versicherungspftichtigen Beschäftigung ausscheibet und mindestens vier Beitrags monate auf Grund der Bersicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Bersicherung freiwislig fortseten (Weiterverficherung).

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Berficherung auch während des Aufenthalts des Berficherten im Musland freiwillig fortgefest werden.

8. Sinter § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

§ 15a.

Bum freiwilligen Eintritt in die Berficherung (Selbstversicherung) find, entsprechend ihrem Einfommen, bis gum vollendeten vierzigften Lebensjahre berechtigt

1. Berfonen, Die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 genannten ausüben,

2. Personen, bie nach §§ 7, 8, § 10 Rr. 4 verficherungefrei find.

Sie konnen, wenn die Borausfegungen für ihre Selbstverficherung weggefallen und minbeftens vier Beitragsmonate auf Grund ber Gelbstversicherung gurudgelegt find, Die Gelbstverficherung fortseten.

9. Der 8 16 erhalt folgende Faffung:

Rach der Hohe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Bersicherten jolgende Gehalts. flassen gebilbet

A SECOND THE PROPERTY. Constitution of Royals

	:	2	. 700	00 Marf (monatlid) 600 Marf),
klasse	1 01	2 91	1 121	als 7200 bis ju 14 400 Mark
"	2 01	on 1	nenr	(monatlid) 600 bis 1200 Marf),
				(monatha) 600 bis 1200 Mark
"	3	"	"	als 14 400 bis su 28 800 Marf
				(monatlich 1200 bis 2400 Mart),
	4	"	"	als 28 800 bis zu 50 400 Mart
"		"		(monatlich 2400 bis 4200 Mart,)
	5		"	of 50 400 bis zu 72 000 Wart
"		"	"	(monatlich 4200 bis 6000 Mart),
	ü			als 72 000 bis zu 108 000 Mark
"	6	"	"	(monatlich 6000 bis 9000 Mark),
				als 108 000 bis du 144 000 Mart
"	7	"	11	(monatlich 9000 bis 12000 Marf),
			1	(monally 9000 ble 12 000 Mark
"	8	"	"	als 144 000 bis au 216 000 Marf
				(monatlich 12 000 bis 18 000 Mart),
"	9	"	"	als 216 000 bis zu 324 000 Marf
				(monatlich 18 000 bis 27 000 Mark),
	10	"	"	ols 324 000 his au 432 000 warr
"		"	"	(monatlish 27 000 bis 36 000 wart),
	11			ata 492 000 bis an 576 000 Weart
tr .	11	"	"	(monatlich 36 000 bis 48 000 Marf),
	40			als 576 000 bis zu 720 000 Marf
"	12	"	"	(monatlich 48 000 bis 60 000 Mart),
				(Highlattia) 40 000 bis 00 000 mining
"	13	"	n	als 720 000 Mark
1.				· (monatlich 60 000 Mark und mehr).

10. Der § 17 fällt weg.

11. Der § 18 fällt weg.

1,2

Il:

12. Der § 19 wird geftrichen.

13. Hinter § 24 wird folgenber § 24 a eingefügt:

§ 24 a.

Hat ein Berficherter Beiträge gur Angeftelltenversicherung und zur Invalidenversicherung entrichtet (Wanderversicherter) und die Wartezeit sowohl für das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung als auch für die Invalidenrente aus der Invalidenverstcherung erfüllt, so kann er, wenn die Anwartschaft nicht erloschen ift, entweder das Muhegeld oder die Invalidenrente mählen. Die Wahl der einen oder der andern Berficherung ist für den Berficherten und seine Hinterbliebenen dauernd bindend.

Hat der Wanderversicherte selbst keine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen im Falle der Erfüllung der Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten sowohl der Angestelltenversicherung als auch der Invalidenversicherung die Hinterbliebeneurenten aus einer dieser Bersicherungen wählen. Das Wahlrecht steht der Witwe oder dem Witwer zu. Sind nur Waisen vorhanden, so steht ihnen das Wahlrecht gemeinschaftlich zu; haben fie mehrere gesetzliche Bertreter, so entscheidet der Bertreter der jüngsten Baise.

Näheres über die Durchführung diefer Borfdriften bestimmt der Senat.

14. Der § 41 erhalt folgende Faffung:

8 41.

Streitigfeiten, die zwischen ber Reichsversicherungsanftalt und dem Berficherten aus den Vor schriften der §§ 37 bis 40 entstehen und nicht bei der Rentenfeststellung erledigt werden, entscheidet auf Beichwerbe das Oberverficherungsamt endgültig.

15. Der § 48 erhält folgenden Abf. 3:

Die Wartezeit für Selbstversicherer beträgt in allen Fällen 180 Beitragsmonate.

16. Die §§ 49 und 50 erhalten folgende Fassung:

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erfte Beitragsmonat zurückgelegt worden ift, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zuruckgelegt worden find.

Die Anwartschaft lebt unbeschabet der Nachzahlungsmöglichkeit nach § 187 wieder auf, wenn der Versicherte die rückständigen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die bem Kalenberjahre ber Fälligfeit ber Beiträge folgen.

Die Anwartschaft lebt auch bann wieder auf, wenn der Berficherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ober eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat

falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war, für mindestens vierund awangig Beitragsmonate,

anbernfalls für mindeftens achtundvierzig Beitragsmonate.

Die Anwartschaft gilt als nicht erloschen, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Gintritt in die Berficherung und dem Versicherungsfalle liegt, mindestens du drei Bierteln mit Beiträgen ober Ersatzeiten auf Grund der Bekanntmachungen vom 26. August 1915 und 2. August 1917 über bie Angestelltenversicherung während bes Krieges (Reichsgesethl. S. 531 und 680) belegt ist.

17. Die §§ 51 und 52 fallen weg.

18. Der § 55 erhält folgende Fassung:

\$ 55.

Das jährliche Ruhegeld besteht aus Grundbefrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ift für alle Gehaltstlassen 720 Mart. Als Steigerungsbetrag werben gewährt

5,40 Mark für jeben Beitragsmonat

				in Gehaltstlope	Tree to be the second
10,80	11	"	"	Beitragsmonat .	
				in Gehaltstlaffe	2,
21,60)II	"	"	Beitragsmonat	14 14 5 02 54
				in Gehaltstlaffe	3, 1, 12, 12, 12, 12, 12, 12, 12, 12, 12,
39,60	. 11	"	"	. Beitragsmonat	
				in Gehaltsklaffe	*4,
61,20	"	"		Beitragsmonat	The second of the
				in Gehaltstlasse	5,
90,—	"	"	"	Beitragsmonat	
				in Gehaltsftasse	6, 11.
126,—	"		н	Beitragsmonat	
100					7,
180,—	"	11	. 11	Beitragsmonat	8;
				in Gehaltsklasse	8,

Zup

Contraction of the State of the a comparation of the second

Contract of the second

1000 mm 15. 2000 16. 200

entr Rul

270,— Mark für jeben Beitragsmonat in Gehaltsklaffe 9,
378,— " " Beitragsmonat in Gehaltsklasse 10,
504,— " " Beifragsmonat in Gehaltsklasse 11,
648, " " Beitragomonat
792.— " " " " " " " 13
200 1 Ronember 1922 wird zum Steigerungsbetrage gerechner
wir Reitragsmonate vor bem 1. Holling mangt
Für Beitragsmonate bot bem 1. beitragsmonat 0,55. Mark für jeden Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse A,
0,85 " " Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse B,
1,15 " Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse C,
1,50 " "Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse D,
2,- "Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse E,
2,50 " Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse F,
3,— " Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklaffe E.
4,— " Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse H.
5,- " Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse J.
10,- " " Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse K,
15,- "Beitragsmonat in ber bisherigen Gehaltsklasse I.,
30, " Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse M.
50,— " Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse N.
75,— " " Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse O.
Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse P.
19. Hinter § 55 wird fokgender § 55 a eingefügt:
19. Similar & 30 totto forgeneer &

Zu den Leistungen der Angestelltenversicherung treten als Ergänzung die Steigerungen der Invalidenversicherung für aurechnungsfähige Beitragswochen dieser Versicherung.

Hat der Versicherte nach Festsetzung des Ruhegeldes Beiträge dur Invalidenversicherung entrichtet, so ist, wenn er invalide im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung wird, sein Anhegeld durch Bescheid der Reichsversicherungsanstalt nach Abf. 1 zu erganzen.

Die Landesversicherungsanstalt erstattet der Reichsversicherungsanstalt den Steigerungsbetrag nach näherer Bestimmung des Senats.

20. Die §§ 56 bis 58 erhalten folgende Faffung:

\$ 56.

Huhegeldempfänger Kinder unter achtzehn Jahren, so erhöht sich das Auhegeld sir jedes von ihnen um jährlich 960 Mark. Elternlose Enkel unter achtzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger des Ruhegeldes ganz oder überwiegend bestritten hat, werden den Kindern gleichgestelk.

\$ 57.

Die Witwenrente und die Witwerrente beträgt zwei Fünstel des für den Bersicherten nach den §§ 55, 55 a, 56 zu berechnenden Ruhegelbes.

Baisen erhalten je zwei Filnstel, Doppelwaisen je zwei Drittel der im Abs. 1 bestimmten Bitwen- oder Witwerrente.

§ 58.

Zu dem Auhegelde, den Bitwen-, Bitwer- und Baisenrenten tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei Auhegeld, Witwen- und Witwerrenten jährlich 9000 Mark, bei Waisenrenten jährlich 4500 Mark.

Bezieht der Rentenempfänger gleichzeitig eine Rente aus der Invalidenversicherung, so wird die Rentenerhöhung nach diesem Gesetze nicht gewährt. Ausländern im Ausland wird die Rentenerhöhung nicht gewährt; der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

21. Im § 60 Abs. 1 wird

- a) der Satteil "oder einer Leibrente" geftrichen und
- b) das Wort "eingezahlten" ersett durch "entrichteten".

22. Der § 62 erhalt folgende Faffung:

§ 62.

Huspruch auf Erstattung der Hälste der bis zu ihrer Berheiratung für sie entrichteten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Berheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus.

23. Der § 63 fällt weg.

24. In den §§ 68 und 69 werden die Worte "der Rentenausschuß" ersetzt durch "die Reichsversicherungsanstalt".

25. Die §§ 73, 74 fallen weg.

26. Im § 76 werden die Worte "des Reutenausschusses" ersett durch "der Reichsversicherungsanstalt".

27. Im § 79 werden die Worte "den Rentenansschuß zu einer neuen Feststellung veranlassen" ersetzt durch "eine neue Feststellung treffen".

28. Der § 85 erhalt folgende Faffung:

\$ 85

Der Ersahanspruch ist bei der Reichsversicherungsanstalt anzumelben. Sie entscheibet vorbehaltlich des Verwaltungsstreitversahrens (§ 89).

29. Der § 95 fällt weg.

- 30. Die Uberschrift vor § 97 erhält solgende Fassung: II. Rechtsfähigkeit und Aussicht.
- 31. Die §§ 96 und 97 erhalten folgende Fassung:

\$ 96.

Träger der Bersicherung ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Reichsversicherungs

Bern

"ehr

\$ 97.

Die Reichsversichernugsanstalt ift rechtsfähig. Sie ist eine öffentliche Behörde.

32. 3m § 98 fällt bie Rr. 3 meg.

33. Der § 106 fällt meg.

34. Der § 108 erhält folgende Fassung:

§ 108.

Der Berwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Reichsversicherungsanftalt gegenüber dem Direktorium.

2. Er beschließt über die Festsetzung des Boranschlags, unbeschadet des § 102 Abs. 2, Sat 2. Für Ausgaben, die im Laufe bes Geschäftsjahres notwendig werden, ohne daß fie im Boranschlage vorgesehen sind, ift die Zustimmung des Berwaltungsrats ersorderlich; war diese vorher nicht möglich, so ist die Genehmigung des Berwaltungsrats unverzüglich einzuholen.

3. Er nimmt den Rechnungsabschluß (§ 105) und die Bilanz (§ 174) ab. Dies schließt bas Recht zur Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Belege ein.

4. Er ift besugt, durch Beauftragte aus feiner Mitte jederzeit Einblid in die Geschäftsführung

zu nehmen. Der Beauftragte kann Sachverständige und Hilfskräfte zuziehen.

5. Er bestimmt gemeinsam mit dem Direktorium die Grundsate für die Anlegung des Bermögens. Die Geschäftsordnung fann für den Erwerb von Grundstücken und für Verfügungen über Grundstücke die Zustimmung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses vorschreiben.

6. Er hat bei der Borbereitung wichtiger Beschlüsse des Direktoriums gutachtlich mitzuwirken.

35. Hinter § 109 wird folgender § 109 a eingefügt:

\$ 109.a.

Der Berwaltungsrat ift befugt,

aus seinen Mitgliedern für einzelne Arbeitsgebiete Ausschüffe zu bilben und einzelne Obliegenheiten mit Ausnahme der Festsetzung des Voranschlags und der Abnahme des Rechnungsabschluffes und der Bilanz einem solchen Ausschuß zu übertragen.

36. Der § 110 Abf. 1 Sat 2 erhält folgende Fassung: Im übrigen wird bie Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der

37. Im § 121 werben die Worte "nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums" ersetzt durch Berwaltungsrat erläßt. "ehrenamtliche Direktoriumsmitglieder".

38. Die §§ 122 bis 142 fallen weg.

39. § 144 Sat 1 wird durch folgenden Sat erfett:

Den Bertrauensmännern fann das Berficherungsamt zu seiner Unterftützung Aufträge erteilen.

40. Der vierte Abschritt wird aufgehoben und durch folgende Borschriften ersett:

Bierter Abschnitt. Berficherungsbehörden.

1. Allgemeines.

§ 156.

Die Spruchbehörden der Angestelltenversicherung find

1. Berficherungsäinter,

2. Oberversicherungsämter,

3. das Reichsversicherungsamt.

2. Berficherungsämter.

Die Bersicherungsämter, die in der Angestelltenversicherung zuständig find, bestimmt der Senat. Bei diesen Versicherungsämtern werden ein ober mehrere Ausschüsse für Angestelltenversicherung gebildet. Sie bestehen aus dem Borfigenden und aus Bersicherungsvertretern ber Angestelltenversicherung, und zwar je einem Verfreter der Versicherten (Versichertenvertreter) der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber.

§ 158.

Der Leiter des Versicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Ausschusses sür Angestelltenversicherung, soweit nicht ein besonderer Vorsitzender sür den Ausschuß bestellt wird. Ein oder mehrere ständige Stellvertreter des Vorsitzenden werden bestellt. Der bestellte Vorsitzende und die Stellvertreter sollen durch Vorbildung und Ersahrung auf dem Gebiete der Sozialversicherung geeignet sein. Sie sollen besondere Kenntnisse und praktische Ersahrung in der Angestelltenversicherung besten.

Der besondere Borfigende und seine ständigen Stellvertreter werden von dem Senat bestellt.

§ 159.

Die Zahl der Beisitzer der Angestelltenversicherung, die insgesamt bei dem Versicherungsamte zur Verfügung stehen, nuß mindestens zwanzig betragen. Sie kann vom Versicherungsamt mit Genehmigung des Oberversicherungsamts sowie von diesem nach Anhören des Versicherungsamts erhöht werden.

Ein Versicherungsvertreter der Angestelltenversicherung darf nicht zugkeich besoldeter Beamter des Versicherungsamts, Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamte, Belsiher bei einem Oberversicherungsamt oder nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts sein.

§ 160.

Die Arbeitgeberbeisitzer der Angestelltenversicherung werden von den Arbeitgebervertretern unter den Bertrauensmännern, die Bersichertenbeisitzer der Angestelltenversicherung von den Bersichertenvertretern unter den Bertrauensmännern in schriftlicher Abstimmung gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vertrauensmänner des Bezirkes, für den der Ausschuß beim Versicherungs amte zuständig ist.

entspricht dem bisherigen § 134.

entspricht dem bisherigen § 135.

entspricht dem bisherigen § 136.

§ 163

entspricht dem bisherigen § 136.

entspricht dem bisherigen § 137; im Abs. 4 tritt hinter das Wort "Oberversicherungsamt" das Wort "Geschlußfammer)".

entspricht dem bisherigen § 138; im Abs. 2 tritt hinter das Wort "Oberversicherungsamt" das Wort "Oberversicherungsamt" das Wort

entspricht dem bisherigen § 139; im Abs. 3 tritt hinter das Wort "Oberversicherungsamt" das Wort "(Beschlußkammer)".

\$ 167.

Solange und soweit feine Wahl zustande kommt oder die Gewählten die Dienstleistung verweigern, beruft der Vorsitzende des Versicherungsamts Vertreter aus der Zahl der Wählbaren.

§ 168.

Die Bersicherungsvertreter der Angestelltenversicherung verwalten ihr Amt unentgettlich als Ehrenamt.

Das Versicherungsamt erstattet ihnen ihre baren Anslagen.

Daneben gewährt es den Bersichertenvertretern Ersat für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt desse einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann es auch den Bertretern der Arbeitgeber zubilligen. Die Pauschbeträge bedürfen der Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer).

§ 168 a.

Der Senat kann bestimmen, wieweit das Berficherlingsaint technische, staatliche und gemeindliche Beumie feines Begirtes als Beirate mit beratender Stimme gum Befclugverfahren gugiehen bart. 168 b.

Die Roften des Ausschuffes für Angestelltenversicherung schieft ber Staat und, wenn bas Berficherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet ift, ber Gemeinbeverband vor, beffen Begirt von bem des Berficherungsamts umfaßt wird; ift das Berficherungsamt für bie Begirfe mehrerer unteren Berwaltungsbehörden gemeinsam errichtet, so bestimmt die oberfte Berwaltungsbehörde, wie ber Borichuf gu leiften ift.

Die Koften werden von der Reichsversicherungsanftalt nach naherer Bestimmung bes Senats im Einvernehmen mit der Reichsversicherungsanftalt erftattet. Je am Ende des Kalendervierteljahrs hat die

Reichsversicherungsanftalt angemeffene Abichlagszahlungen zu leiften.

In die Raffe der Reichsverficherungsanstalt fließen die Geldstrafen und die besonders auferlegten Berfahrenstoften.

§ 168 c.

Das Berficherungsamt erteilt auch Auskunft in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung. 3. Oberversicherungeamter.

\$ 168 d.

Bei dem Oberversicherungsamt werden nach Bedarf Rammern für Angestelltenversicherung gebildet.

§ 168 e.

Die Rammern für Angestelltenversicherung bestehen aus Mitgliedern des Oberverficherungsamts und aus Beifigern.

§ 168 f.

Der Leiter des Oberversicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende der Kammer für Angestellten-

verficherung.

Mindestens ein weiteres Mitglied des Oberversicherungsamts muß zugleich als Stellvertreter des Leiters für die Rammern für Angestelltenverficherung bestellt werden. Der bestellte Borfibende und die Stellvertreter sollen durch Borbildung und Erfahrung auf dem Gebiete ber Sozialversicherung geeignet fein. Sie sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Angestelltenverficherung besitzen.

§ 168 g.

Der Senat fann bestimmen, daß dem Leiter des Oberverficherungsamts noch andere Dienftgeschäfte übertragen werden und daß die fibrigen Mitglieder der Kammer für Angestelltenversicherung bas Amt im Rebenberuf ausüben.

§ 168 h.

Die Beifiger der Kammern für Angestelltenverficherung werden je zur Halfte aus Bertretern der Berficherten ber Angestelltenverficherung und ihrer Arbeitgeber gewählt.

Ihre Gesamtzahl muß mindeftens zwölf betragen. Sie fann vom Senat erhöht werben. Ein Beifiter barf nicht zugleich nichtständiges Mitglied bes Reichsverficherungsamts fein.

8 168 i.

Für Bahl, Rechte und Pflichten ber Beifther und ihrer Stellvertreter gelten bie 88 160 bis 168 entsprechend. Jedoch geben Beschwerben an den Senat; Geldstrafen können bis zu breitausend Marf feftgesett werben.

§ 168 k. :

Das Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Spruchkammern für Ungestelltenversicherung für diejenigen Angelegenheiten aus ber Angeftelltenverficherung, die diefes Gefen bem Spruchverfahren überwelft.

Die Spruchkammer besteht aus bem Borfigenden und je zwei Beifigern der Berficherten und ber The first of the second of the Arbeitgeber.

8 168 1.

Das Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Beschlugtammern für Angestelltenversicherung für diejenigen Angelegenheiten aus ber Angestelltenverficherung, Die biefes Befet bem Beichlugverfahren überweift.

Die Beschluftammer besteht and dem Borfipenden, einem zweiten Mitglied (§ 168 | Abf. 2) und zwei Beifipern.

Bei Stimmengteichheit gibt der Boritgende den Musichlag.

\$ 168 m.

Der Senat führt die Aufsicht über die Kammern für Angestelltenversicherung bei dem Oberver licherungsamte.

Er gibt ihnen die erforderlichen Silfsfrafte bei und beschafft ihre Geschäftsraume.

Der Borfigende des Oberverficherungsamts verpflichtet fie auf die gewiffenhafte Erfillung der Umtspflichten, soweit fie nicht bereits burch einen Diensteid verpflichtet find.

Für die Rosten der Kammern für Angestelltenversicherung gelten die Borschriften det § 168 b. 41. Der fünfte Abschnitt erhalt unter I folgende Fassung:

I. Anfbringung ber Mittel.

1. Allgemeines.

\$ 170.

Die Arbeitgeber und Berficherten bringen die Mittel für die Berficherung auf. Sie entrichten für Zeiten verficherungspflichtiger Beschäftigung und für Krankheitsgeiten, in benen die Berficherten das Gehalt fortbezogen haben, Beiträge zu gleichen Teilen.

Beitragsmonate find nur Ralendermonate, für die Beiträge entrichtet find, soweit nicht im § 50 Abi. 3, 3 172 etwas anderes bestimmt ift.

\$ 172.

Als Beitragemonate für die Erhaltung der Anwartschaft (§ 49) und als Bormonate für die freis willige Bersicherung (§ 15) (Ersatzeiten) rechnen nach Entrichtung minbestens eines Beitrags auch ohne weitere Beitragsleiftung bie Kalendermonate, in denen der Berficherte

- 1. durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich in seiner Berufstätigkeit verhindert ift und fein Entgelt erhalt,
- 2. zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht; die oberste Verwaltungs behörde bestimmt die staatlich anerkannten Lehranstalten im Sinne dieser Vorschrift,
- 3. in Mobilmachungs- ober Kriegszeiten militärische Dienstleiftungen ober freiwillige Kriegsfranken pflege bei der deutschen Wehrmacht verrichtet hat.

Wie Kranfheitszeit rechnet Genesungszeit und bis zu zwei Monaten eine Arbeitsunsähigfeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes. Wochenbett veranlaßt ift.

Richt angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Berficherte vorsätzlich oder bei Begehung eine durch Strafurteil festgestellten Berbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Ranf hanbeln augezogen bat.

Als Beitragszeit in bezug auf das Erlöschen und das Wiederaufleben der Anwartschaft (§§ 40) 50) gelten auch die Bochen, für die Beiträge in der Invalidenversicherung entrichtet sind. Dabei werden je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung gerechnet Dies gilt, abgesehen von § 50 Abs. 3, nicht für solche Beitragswochen der Invalidenversicherung, die mit ben in ber Angestelltenversicherung gurudgelegten Beitragsmonaten voll gusammenfallen.

2. Sohe ber Beitrage.

· \$ 173.

Der Mosta	in Gehaltsflass	e 1		• • • •	60 Mari
	, , , , , ,	2	 		
	,, ,,	3			170 "
		4	 		280 "
	" "				600 "
110000	" " " " " " " " " " " " " " " " " " "				-820 "
	" "				
	on second of the second	0			1690 "
	" say "	10			2340 "
	" " "	11		(i.)	3100 - "
		12	,		~ ~ ~ ~
	n u			4	
	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		74.		***

Bur Nachprüfung der Beiträge stellt die Reichsverficherungvanstalt in fünfjährigen Zeitabschnitten, erstmatig für bent 31. Dezember 1926 eine versicherungstechnische Bilanz auf.

Ergibt die Bilang einen Jehlbetrag, so find burch Gesen die Beitrage entsprechend zu erhöhen,

ergibt fie einen Ueberschuß, so können in gleicher Beife die kunftigen Leiftungen erhöht werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Senat mitzuteilen. Rach dem Ausfall des Brufungsergebuiffen fann er die festgesetten Beitrage für weitere funf Jahre aufrechterhalten.

3. Beitragsverfahren.

\$ 175.

Das Beitragsversahren regelt der Senat nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt, saweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ift.

a) Marken.

§ 176.

Bur Beitrageleiftung gibt die Reichsverficherungsanftalt Marfen aus.

b) Bersicherungsfarte.

\$ 177.

Die Beiträge werden durch Ginfleben der Marken in die Bernicherungsfarte entrichtet; Ausnahmen fann ber Genat nach Unhören ber Reicheversicherungsanftalt regeln.

\$ 178.

Der Berficherte lagt fich die Berficherungsfarte ausstellen und legt fie dem Arbeitgeber jum Einfleben der Marken rechtzeitig vor. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Gelbstrafen bis zu eintousend Mark anhalten.

Hat er feine Berficherungsfarte oder verweigert er ihre Borlage, jo fann fie der Arbeitgeber beichaffen und die Rosten, nachdem fie ihm bekannt geworben find, bei der nachsten Gehaltszahlung abziehen.

§ 179.

Der Senat bestimmt nach Unhören der Reichsversicherungsanstalt, wer die Bersicherungsfarten anditellt, umtauscht, ersent und aufrechnet (Ausgabestellen).

§ 180.

Die Berficherungsfarte foll binnen drei Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht werden. Der Berficherte, der dies verfaumt, nuß im Streitfall beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ift.

Die Versicherungsfarte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und sonit feine Merkmale tragen; vor allem darf fich aus ihr nichts über Führung oder Leiftungen bes Inhaberd ergeben. Bulaffig ift ein Bermert bes Bahlvorftandes, daß die Bahl ausgenbt ift.

8 182.

m

Riemand darf eine Bersicherungsfarte gegen ben Willen des Inhabers gurudbehalten. Ber dagegen verstößt, ift dem Berechtigten schadensersappflichtig. Die Ortspolizeibehörde nimmt ihm bie Rarte ab und hanbigt fie bem Berechtigten aus.

Dies gilt nicht, wenn eine zuftändige Stelle die Karte jum Umtausch ober zu anderen Amts. hanblungen gurudbehalt.

e) Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber.

\$ 183.

Der Arbeitgeber, der den Versicherten den Kalendermonat hindurch beschäftigt, hat für fich und ihn ben Beitrag zu entrichten.

\$ 184.

Der Berficherungspflichtige muß fich bei ber Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags, und wer fich über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert (§ 185 Abs. 2), ohne die höhere Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsteil des Bersicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Teilbeträge sind auf volle Mark für den Arbeitgeber aufzurunden, für ben Angestellten abzurunden.

Unterbliebene Abzüge dürsen bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, weiter zurich mur, wenn der Arbeitgeber die Beitrage ichuldlos nachentrichtet.

Arbeitgeber, gegen die eine Anordnung des Versicherungsamts nach § 398 der Reichsversicherungs ordnung ergangen ift, dürsen Gehaltsabzüge nur für die Zeit machen, jür die sie Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben.

Abschlagszahlungen gelten nicht als Gehaltszahlungen im Sinne dieser Borschriften.

d) Beitragsentrichtung burch Berficherte.

\$ 185.

Bersicherungspilichtige, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber ober die bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonate beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), haben selbst die Pflichten ber Arbeitgeber zu erfüllen. Sie können bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältniss mößigen Anteil der Arbeitzeber einen verhältniss mäßigen Anteil der Arbeitgeberhälfte des Beitrags als dessen Beitragsanteil verlangen. Sat 1 gilt and für Versicherungspflichtige im Sinne des § 2 Mr. 2 und § 4, der Satz 2 sinngemäß auch für Berficherungspflichtige im Sinne bes § 2 Dr. 2.

Auch sonft kann der versicherungspflichtige Angestellte die vollen Beiträge selbst entrichten. Die Wahl einer höheren als der gesetzlichen Gehaltsklasse steht ihm frei; der Arbeitgeber hat ihm aber mit die Hälfte der gesetzlichen Beiträge zu erstatten, die Hälfte höherer Beträge unt, wenn die Bersicherung in einer höheren Gehaltsflaffe vereinbart ift.

Der Erstattungsanspruch besteht nur, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist, und bis zur zweitsolgenden Gehaltszahlung, später nur, wenn der Bersicherte schulblos Beiträge nachentrichtet

§ 185 a.

Eine freiwillige Versicherung ift nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt ni sechs Pflichtheiträge antselle der letten sechs Pflichtbeiträge entspricht ober am nächsten kommt. Jedoch ist sie in einer niedrigeren Gehaltstlaffe dann zuläsfig, wenn der Bersicherte nachweist, daß diese Gehaltsflasse seinem Ginkommen entipricht.

to the second of Ber fich mahrend einer nur mit Sachbezugen bezahlten ober uur vorübergebenden Beschäftigung (§§ 7, 8) freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsteil bes Arbeitgebers. Dieser braucht nicht mehr zu erftatten, als er für eine verficherungspflichtige Beschäftigung erftatten mußte. mehr zu erstatten, als er sich eine Beiträge.

§ 187.

Unwirffam find Pflichtbeiträge, Die nach zwei Jahren, falls aber die Beitragsleiftung obne Berschulden bes Bersicherten unterblieben ift, nach vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden. Den Bersicherten trifft fein Berschulden, wenn der Arbeitgeber die Berficherungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsmäßig umgetauscht hat.

\$ 188.

Freiwillige Beiträge und Beiträge über bie gesetliche Wehaltsflaffe hinaus durfen für mehr als ein Jahr gurud nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Gintritt der Berufdunjabigfeit. S 189. Der Entrichtung der Beiträge im Sinne der §§ 187, 188 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,

2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers ober bes Berficherten gur Rachentrichtung gegenitber wenn die Beiträge in einer angemessenen Frist nachentrichtet werden.

Beiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit (8§ 193, 194) oder ein Rentenversahren schwebt, werben in die Friften ber §§ 187, 188 nicht eingerechnet.

Diese Tatsachen unterbrechen auch die Verjährung rückständiger Beiträge.

Total the sale of the control of the sale Sind die Marken einer richtig ausgestellten unt rechtzeitig jum Umtausch eingereichten Berficherungsfarte ordnungsmäßig verwendet, so wird vermutet, daß während ber belegten Beitragszeit ein Berficherungsverhältnis bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die Marken über einen Monat nach Fälligkeit der Beiträge aber für das Ralenderjahr in größerer Zahl eingektebt find, als es Beitrags. monate hat. Hat die Reichsversicherungsanstatt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann ber Rentenanspruch nicht mit ber Begründung abgelehnt werden, daß die Marten gu Unrecht verwendet find. Der Berficherte fann von der Reichsversicherungsanftalt die Feststellung der Billigkeit ber verwendeten Marken verlangen! 1) Arrtumlich geleistete Beiträge.

\$ 191.

Beiträge, die in ber irrtumlichen Annahme ber Bersicherungspflicht entrichtet sind und nicht zuruckgefordert werden, gelten als Beiträge der Beiterversicherung ober Selbstversicherung, wenn bas Recht bagu in der Zeit ber Entrichtung bestanden hat.

Der Versicherte kann die Beiträge binnen gehn Jahren nach der Entrichtung guruckfordern, wenn ihm nicht schon Ruhegeld oder sonstige Rente rechtskräftig bewilkigt ift und die Marken nicht in betrügerischer Absicht verwendet sind.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge nicht mehr gurudfordern, wenn der Berficherte ihm ben Wert feines Anteils erstattet hat oder seit der Entrichtung zwei Jahre verflossen find. g) Einzugsversahren:

\$ 192.

tt

Der Senat fann nach Auffören der Reichsversicherungsanftalt bas Einzugsversahren (§§ 1447 ff. der Reichsversicherung vordnung) anordnen, wo es für die Invalidenversicherung besteht, ober aufheben.

Die Reichsverficherungsamtolt hat den Einzugsstellen eine Bergutung zu gewähren. Sie wie bei Streit vom Senat festgescht.

h) Beitragsftreit.

\$ 1920.

Entstehl zwischen den Versicherungsträgern ber Augestelltenversicherung und der Invaliden verficherung außerhalb eines Leiftungsfeftstellungsverfahrens Streit barüber, ob ber Berficherungspflichtige der Angestellten- oder Invalidenversicherung zu unterftellen ift, fo ift die schriftlich einzuholende ge meinfame Erffarung bes Arbeitgebers und Arbeitnehmers maggeblich. Wird eine Erffarung auf An fordern ber beiben Berficherungsträger binnen einer gu bestimmenben Frift nicht abgegeben, ober tonnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über bie Unterftellung fich nicht einigen, jo wird im Beitragsftrell perfahren entichieben.

\$ 193

erhalt ben Bortlaut des bisberigen § 210 mit folgenden Anberungen :

2) bem Abf. 2 wird vor bem Schluffat eingefügt:

Die Abgabe kann auch ohne Antrag erfolgen. Sie hat ohne Antrag von Ants wegen ftat gufinden, wenn das Oberverficherungsamt von einer amtlich veröffentlichten grundfählichen Entscheidung des Reichsverficherungsamts abweichen will.

b) Im Abs. 3 Say 1 werden die Worte "nach diesem Gesetze" ersetzt durch "ber Angestellten versicherung und im Abs. 3 San 2 die Worte "nach der Reichsversicherungsordnung" durch "der Invalidenversicherung".

c) Im Abs. 4 Say 1 werden die Worte "nach der Reichsversicherungsordnung" burch "der Invalidenversicherung" und im Abf. 4 Sat 2 die Worte "nach diesem Gesetze" durch "ber Angestellten verficherung" erfett.

d) Abs. 5. Wird die Berficherungspflicht in dem Verfahren der Angestellten- oder der Invaliden versicherung bejaht, so ist die Entscheidung für das Berfahren des anderen Versicherungszweigs bindend Jeber der beteiligten Berficherungsträger tann innerhalb ber Rechtsmittelfrift Rechtsmittel einlegen und den Abgabeantrag nach Abs. 2 stellen.

§ 194.

Allen anderen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Amrechnung Erstattung und Ersat von Beiträgen entscheibet bas Berficherungsamt enbguttig.

\$ 194 a.

Ist der Streit endgültig entschieden, so forgt das Bersicherungsamt dafür, daß zu wenig erhoben Beiträge nachträglich burch Marken gedeckt werden. Zuviel erhobene, Die noch zuruckgefordert werden fonnen (§ 191), zieht es von der Reichsversicherungsanstalt auf Antrag wieder ein und zahlt sie bei Beteiligten gurud. Die Marfen werben vernichtet und bie Aufrechnungen berichtigt.

Der Senat fann Abmeichenbes bestimmen.

§ 194 b.

Statt die Marken zu vernichten, fann das Berficherungsamt die Berficherungsfarte einziehen und das Gultige auf eine neuausgeftellte übertragen laffen. Der Genat fann Abmeichenbes bestimmen.

\$ 194 c.

Wenn die Pflicht oder das Recht gur Berficherung endgültig verneint ift, erhalten die Beteiligtell Die noch nicht versallenen Beiträge auf Antrag gurud. § 191 wird higrdurch nicht berührt.

i) Aberwachung.

§ 195.

Die Reichsversicherungsanstalt überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge

35 196.

Die Arbeitgeber haben der Reichsversicherungsanstalt und dem Bersicherungsamte sowie den Beaustragten beider über alte die Versicherung betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, insbesondere über Zahl und Personalien der Beschäftigten, über Ort, Art und Dauer der Beschäftigung und den Arbeitsverdienst. Geschäftsbücher und Listen, aus denen die für die Aberwachung ersorderlichen Tatsachen hervorgehen, haben sie den Aberwachungsbeamten der Reichsversicherungsanstalt auf Ansordern möglichst während der Geschäftszeit au Ort und Stelle vorzulegen.

Auch die Berficherten haben über alle die Berficherung betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, insbesondere über ihre Personalien, Ort, Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie den Arbeitsverdienft.

Arbeitgeber und Versicherte find verpflichtet, diesen Behörden und Beauftragten auf Erfordern die Versicherungsfarten zur Prüfung und Berichtigung vorzulegen und gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Die Reichsversicherungsanstalt kann die Arbeitgeber und die Bersicherten durch Geldstrasen bis zu je eintausendfünschundert Mark zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten. Auf Beschwerde entscheibet das Oberversicherungsamt endgültig.

Die Reichsversicherungsanstalt fann mit Genehmigung des Senats lleberwachungsvorschriften erlassen. Der Reichsarbeitsminister kann den Erlaß solcher Borschriften anordnen oder sie selbst erlassen. Die Reichsversicherungsanstalt kann Arbeitgeber und Bersicherte zur Besolgung solcher Borschriften durch Geldstrasen bis zu je eintousendstänschundert Mark anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. § 198.

Entstehen durch die Ueberwachung bare Auslagen, jo können sie dem Arbeitgeber auserlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Auf Beschwerde entscheit das Oberversicherungsamt endgültig. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

k) Beitragsrückstände.

§ 199.

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Nach den landesgesetlichen Borichriften

regelt sich auch die aufschiebende Wirtung der Einwendungen gegen die Zahlungspflicht.

Dem Beitreibungsversahren hat ein Mahnversahren voranzugehen, soweit es nicht bereits landesgesetzlich vorgeschrieben ist. Hiersür darf eine Mahngebühr erhoben werden. Sie wird wie Rücktände beigetrieben. Die Festsetzung ihres Betrags bedarf der Genehmigung des Senats.

Rudftande haben bas Borzugsrecht des § 61 Rr. 1 der Konfursordnung.

\$ 200.

Der Anspruch auf Rudstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden find, in zwei

Jahren nach Ablauf bes Kalenderjahrs der Fälligkeit.

Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind, vorbehaltlich des § 191 Kbs. 2 und der §§ 194a, 194c.

1) Besondere Borschriften.

§ 201.

Der Senat kann für die Besatzung ausländischer Binnenschiffe die Vorschriften dieses Abschnitts durch andere Bestimmungen ersetzen.

42. Die §§ 227, 228 216f. 1, 2 fallen weg.

43. Der sechste Abschnitt 1, 11, 111 wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersett:

Gechfter Abichnitt. Beigaftsgang nud Berjahren.

1. Gemeinfame Borichriften.

§ 228 a

Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Versahren regett, geschieht es durch Verordnung des Senats, die nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt erlassen wird.

II. Feithellungsverfahren.

1. Perfahrent bis zur Bescheibserteilung.

end

Um

Der

3111

be ber

m

Autrage auf Leistungen find an bas Berficherungsamt zu richten. Die Beweisstliche sollen

beiliegen. Der Untrag fann rechtswirffam bei einem Organ der Reichsverficherungsanftalt ober bei eine anderen Danziger Behörde gestellt werben. Sie haben das Schriftstud unverzüglich an das guffandige Berficherungsamt abzugeben.

Minderjährige, die das fechzehnte Lebensjahr vollendet haben, fonnen felbständig den Untra

filr fich ftellen und verfolgen.

early of the transfer of the state of the

8 230.

Bustandig ift das Berficherungsamt, in beffen Bezirf der Verficherte zur Zeit des Antrags wohn oder beschäftigt ift.

Sind hiernach mehrere Berficherungsamter zuftandig, jo hat dasjenige den Borgug, bas zuen angegangen ift. 8 231.

Hat der Berficherte feinen Bohn- oder Beschäftigungsort im Inland, oder ift er gestorben ober verschollen, so ift fein letter inländischer Bohn- ober Beschäftigungsort maggebenb.

Ift ein folcher nicht vorhanden, so ift der Sit bes Unternehmens maßgebend, in dem der Ber ficerte beschäftigt ift ober gulent beschäftigt mar.

Hält das Berficherungsamt ein anderes für zuftändig, so gibt es die Sache an dieses weiter Balt fich auch bieses nicht für zuständig, so entscheibet der Borfigende bes beiben Berficherungs ämtern übergeordneten Oberversicherungsamts ober, wenn ein solches nicht vorhanden ist, das Reich versicherungsamt.

Die Entscheidung ift endgültig und bindet die Inftanzen.

Der Borsipende des Bersicherungsamts bereitet die Sache vor und ermittelt nach freiem Ermessen was zur Klarstellung des Sachverhalts ersorderlich ist. Er kann Beweise erheben, insbesondere ma eigenem Ermessen Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige, namentlich Berufsgenossen bei Antragstellers auch eidlich vernehmen, Gutachten von Arzien und amtliche Ausfünfte jeder Art einholen auch andere Berficherungsträger beilaben.

Unterliegt die Beweisaufnahme vor dem Berficherungsamt erheblichen Schwierigkeiten, insbesonder wegen großer Entfernung des Aufenthalts der zu vernehmenden Personen von dem Site des Bei sicherungsamts, so kann ein anderes Bersicherungsamt ober, wenn die Beweisaufnahme vor einem ander Bersicherungsamt gleichfalls Schwierigkeiten unterliegen wurde, eine andere Behörde, bei eiblichen Ber nehmungen nur das Bersicherungsamt ober das Amtsgericht ersucht werden. Das gleiche gilt bei Gesalle im Berguge.

Bei der Einnahme des Augenscheins und der Bernehmung von Zeugen und Sachverständigen ber Reichsverficherungsanstalt und bem Antragfteller Gelegenheit gur Teilnahme gu geben.

entipricht dem bisherigen & 242. entipricht bem bisherigen § 248. entspricht bem bisherigen 8 244. entipricht dem bisherigen § 245 Abi. 1. \$ 238.

Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren wir bei Bernehmungen vor dem ordentlichen Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Gebühren entscheidet das Oberversicherungsamt

endgültig.

§ 239.

Die Vorschriften des § 235 Abf. 2 und § 236 gelten auch für das Versahren vor dem ersuchten Amtsgericht. Im übrigen finden die Borschriften der Zivilprozegordnung entsprechende Anwendung.

\$ 240.

Dem Antragsteller ift der Inhalt und auf Berlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen, der Reichsversicherungsanstalt find die gesamten Borgange mitzuteilen.

Der Vorsitzende entscheidet, wie weit dem Antragsteller ärztliche Zeugnisse und Gutachten mit-

zuteilen find.

車

\$ 241.

Die Erhebungen sollen sich auf alle Fragen erstreden, die für die Entschließung ber Reichsversicherungsanstalt von Bedeutung find, insbesondere auf die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung, die Berufsunfähigkeit und ben Tag ihres Eintritts, das Alter der Waisen, die Bedürftigkeit und die Erwerbsunfähigkeit, wenn es sich um die Witwenrente handelt.

Auf Antrag des Berechtigten ist das Gutachten eines von ihm benannten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ausicht des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung fein kann.

Die Roften hat ber Berechtigte vorher zu gahlen.

Lehnt der vom Bersicherungsamt um sein Gutachten ersuchte Arzt die Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Berficherungsamt, ob und von welchem anderen Arzt ein Gutachten einzuholen ift. \$ 242.

Auf Berlangen der Berechtigten ist in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernehmen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so fann das Versicherungsamt einen Pauschbetrag als Sicherheitsleiftung für diese Kosten fordern.

Dringt der Berechtigte mit seinem Antrag durch, so sind ihm die Kosten zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig. \$ 243.

Das Bersicherungsamt entscheidet, wie weit dem neuen Guthaben (§§ 241, 242) die vorhandenen ärztlichen Gutachten mitzuteilen find; Einsicht in die übrigen Vorverhandlungen muß ihm auf Verlangen gewährt werden.

\$ 244.

Nach Abschluß der Erhebungen durch den Vorsitzenden wird die Sache vor dem Versicherungsamt unter Zuziehung von je einem Vertreter der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber in mündlicher Berhandlung erörtert, soweit § 262 nichts anderes vorschreibt.

\$ 245.

Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen gelten die Vorschriften der §§ 233 bis 243. Insbesondere kann der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung die Untersuchung des Antragstellers und die Begutachtung bessen Gesundheitszustandes durch einen Arzt sowie das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung anordnen. Er fann zur Verhandlung Zeugen und Sachberftändige laben. 8 246.

Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit und teilt fie den Parteien mit.

\$ 247.

Der Borfitende des Ausschuffes bestimmt die Reihenfolge, in ber die Berficherungsvertrefer gu ben Berhandlungen zuzuziehen find. Das Oberversicherungsamt kann hierüber allgemeine Bestimmungen treffen.

	§ 248
entspricht dem bisherigen § 283.	§ 249
entspricht dem bisherigen § 234.	§ 250
entspricht dem bisherigen § 235.	§ 251
entspricht dem bisherigen § 236.	
entspricht dem bisherigen § 237.	§ 252
in print con cary of	§ 253

Die mündliche Berhandlung ift nicht öffentlich.

\$ 254

entipricht bem bisherigen § 256.

\$ 255.

Das Berficherungsamt kann Bevollmächtigte und Beiftande gurildweisen, die bas Berhandeln por Behörden geschäftsmäßig betreiben.

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, denen das Verhandeln vor Gericht gestattet ift (§ 157 der Zivilprozegordnung), auch nicht für solche Personen, die zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsämtern oder Oberversicherungsämtern zugelaffen find, sowie für Bertreter wirtschaftlicher Bereinigungen ber Arbeitgeber ober Arbeitnehmer.

Aber die Zulaffung entscheidet das Oberversicherungsamt, auf Beschwerde die oberfte Ber-

maltungsbehörde.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie darf nicht versagt werden aus Gründen, die fich auf die religiöse oder politische Betätigung des Antragstellers stüten.

Die Borschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sigung (§§ 176 bis 182, 184) gelten entsprechend.

Aber Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheibet das Oberversicherungsamt endgültig.

Hält das Berficherungsamt die Sache nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt es den erforder lichen Beweis. Die Ausführung des Beschlusses kann es dem Vorsitzenden übertragen.

Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 233 bis 243 entsprechend.

entspricht bem bisherigen § 260.

\$ 258

§ 259. Ist der Antragsteller auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Berlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet werben, wenn er ohne Anordnung erscheint und der Ausschuß das Erscheinen für erforderlich hält.

Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Oberverficherungsamt endgültig.

War der Antragsteller ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn der Ausschuß nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Falle findet Beschwerde nicht statt.

mas na

der Ans auszuip

Berfiche

denen

Butad

Berfid

merde

ober

erte oder bes

und

Rei

Gu

\$ 260.

Aber die mundliche Berhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

\$ 261.

Das Berficherungsamt erftattet ein Gutachten; das Gutachten hat fich über alles auszusprechen, was nach Anficht des Berficherungsamts für die Entschließung des Berficherungsträgers von Bebeutung ift. Kann wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 24) oder wegen Widersetzlichkeit (§ 39) der Auspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wie weit von diefer Befugnis Gebrauch zu machen ist.

Beruht das Gutachten nicht auf der Ubereinstimmung des Vorsitzenden des Ausschuffes und ber Berficherungsvertreter, jo find die abweichenden Meinungen mit Angabe der Gründe zu vermerken.

§ 262.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht ftatt, wenn es sich handelt um

Alltergruhegeld.

Witwen- und Waisenrente,

Abfindung oder Erstattung,

Fälle, in denen der Berficherungsträger und der Berechtigte einig find.

Die Berordnung über Geschäftsgang und Berfahren (§ 228 a) fann weitere Fälle bestimmen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet.

Findet eine mündliche Verhandlung nicht ftatt, so erstattet der Borsitzende des Ausschusses das

Butachten.

et

§ 263.

Der Vorsitzende des Versicheurngsamts übersendet die Verhandlungen und das Gutachten dem Berficherungsträger.

§ 263 a.

Die §§ 223 bis 263 gelten entsprechend, wenn Ruhegeld oder Rente entzogen oder eingestellt werden foll.

Für die Zuständigkeit des Bersicherungsamts gelten die §§ 230 bis 232 entsprechend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich um das Ruhen des Ruhegeldes ober einer sonstigen Rente handelt. § 264.

Das Bersicherungsamt benachrichtigt die Reichsversicherungsanstalt, wenn es erfährt, daß ein Versicherter durch ein Heilverfahren vor der Berufsunfähigkeit bewahrt werden kann, der Empfänger eines Ruhegelbes durch ein Seilverfahren wieder berufsfähig werden fann, das Ruhegeld oder eine Rente zu entziehen ist, das Ruhegeld ober eine Rente zu ruhen hat.

2. Bescheidserteilung.

§ 265.

Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt stellt die Leistungen der Angestelltenversicherung fest.

§ 266.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt oder abgelehnt, so ift ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Unterschrift des Präfidenten des Direktoriums oder eines Direktoriumsmitglieds genügt. Das Direktorium kann zur Unterzeichnung auch andere Beamte des höheren Dienstes bei der Reichsversicherungsanftalt bestellen. Der Senat kann nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt über die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse sowie über die Unterzeichnung und Ausfertigung des Bescheides Räheres bestimmen.

Wird der Anspruch abgelehnt, so erhält der Berechtigte auf Antrag kostenlos eine Abschrift des Gutachtens des Versicherungsamts. Ferner erhält er auf Antrag Abschriften der Niederschriften über Beugen- und Sachverständigenvernehmungen sowie der ärztlichen Gutachten: Die Roften hat er vorffer au gahlen. Sämtliche Abschriften find nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf ben Berechtigten julaffig erscheint. Auf Beschwerden entscheidet das Oberversicherungsamt.

Bird eine Rente gemährt, fo ift in dem Bescheid ihre Sohe, ihr Beginn und die Art ihm

Berechnung anzugeben.

Der Bescheid muß ben Bermerf enthalten, daß er rechtsfräftig wird, wenn ber Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheibes Berufung bei bem Oberversicherungsamt einlegt Für Seeleute, die fich außerhalb Europas aufhalten, wird diese Frift von der Stelle bestimmt, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat; fie muß mindestens drei Monate von der Zustellung an beantragen.

\$ 267.

Will die Reichsversicherungsanftalt dem für die Gewährung einer Rente abgegebenen Gutachten des Borsitzenden des Verficherungsamts nicht entsprechen, so ist die Sache zur Erörterung und Begut achtung an das Verficherungsamt zurückzugeben, wenn es sich um die Verficherungspflicht, die Versicherungs berechtigung ober die Berufsunfähigkeit handelt.

\$ 268.

Die §§ 265 bis 267 gelten entsprechend, wenn eine Rente entzogen oder eingestellt oder im Ruben festgestellt werden foll.

\$ 269.

Die Reichsversicherungsanstalt kann auf Antrag des Versicherungsamts einem Beteiligten in dem Bescheide solche Kosten zur Last legen, die er durch Mutwillen, Berschleppung ober Irreführung veranlakt hat.

Diese Rosten fliegen in die Raffe der Reichsversicherungsauftalt.

§ 269 a.

Ift ein Antrag auf Ruhegeld endgültig abgelehnt worden, weil dauernde Berufsunfähigkeit nicht nachweisbar war, oder ift Ruhegeld rechtsfräftig entzogen, weil Berufsunfähigkeit nicht mehr vorlag so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher nur dam wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis ber Berufsunfähigkeit liefern.

Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist das Bersicherungsamt den vorzeitig wieder holten Antrag gurud. Der Bescheid ift nicht ansechtbar.

§ 269 b.

Antrage auf Beilversahren find an die Reichsversicherungsanstalt zu richten.

3. Verfahren vor dem Oberversicherungsamte.

\$ 270.

Gegen Bescheide der Reichsversicherungsanstalt ist das Rechtsmittel der Berufung an das Ober verficherungsamt (Spruchkammer) zuläifig.

\$ 271.

Aber die Berufung entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 272.

Ift die Berufung verspätet oder unzulässig, so fann fie der Vorsitzende ohne mündliche Per handlung gurudweifen.

Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach Zustellung der Berfügung die Entscheidung ber Spruchkammer anrufen. Die Berfügung muß barauf hinweisen.

§ 273.

Die Entscheidung ergeht auf Grund mundlicher Berhandlung vor der Spruchkammer

Berfichern

gehört w von ber perficheru

entipricht

geftellter in die 2 zuzuzieh

den Alft entiprid

handlu

Bartei

binnen die fid minbe Berha

werde

jeder:

verm

entit

Ber Ber

ent

\$ 274.

Für das Verfahren über die Berufung gelten die Paragraphen über das Berfahren vor bem Bersicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 275 ff. etwas anderes vorschreiben.

Benn der Berficherte oder feine Sinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arst gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Anfragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheibet, fie endgültig trägt.

\$ 276

entspricht bem bisherigen § 277.

Die Beifiger werden zu den Berhandlungen der Spruchkammer nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge zugezogen. Das Nähere bestimmt die oberste Berwaltungsbehörde. Beisitzer, die in die Beschluftammer gewählt find, find entsprechend seltener zu den Berhandlungen ber Spruchtammer

Will der Vorsitzende von der Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so hat er sie in zuzuziehen.

den Aften zu vermerfen.

\$ 278

entspricht dem bisherigen § 249.

\$ 279.

Das Urteil der Spruchkammer wird öffentlich verfündet, auch wenn die Offentlichfeit der Ber-

Es wird mit Gründen versehen, von dem Borfitzenden unterschrieben, ausgesertigt und den handlung ausgeschlossen war.

Das Urteil foll den Bermerk enthalten, daß es rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht Parteien zugeftellt. binnen einem Monat nach der Zustellung Revision beim Reichsverficherungsamt einlegt. Für Seelente, die sich anßerhalb Europas aufhalten, wird diese Frist vom Oberversicherungsamte bestimmt; fie muß mindestens drei Monate von der Zustellung an betragen. Die Entscheidung ergeht nach mündlicher \$ 280 Berhandlung.

Die Offentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Bohles oder der Sittlichkeit ausgeschloffen werden; der Beschluß ift öffentlich zu verfünden.

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die im Urteil vorkommen, find jederzeit auf Antrag ober von Amts wegen zu berichtigen.

Der Borsitzende entscheidet ohne mündliche Berhandlung, ob zu berichtigen ift. Berichtigt er, so wird die Verfügung auf der Urschrift des Urteils und den Aussertigungen vermerft. Aber die Verfügung fann sich der Beteiligte beim Senat beschweren.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unansechtbar.

\$ 282

entipricht dem bisherigen § 265.

Hebt die Spruchkammer den angesochtenen Bescheid oder das angesochtene Urteil auf, weil das Verjahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann sie die Sache an die Borinstanz ober an den Berficherungsträger zurücherweisen.

Dabei kann sie die Gewährung einer vorläufigen Leiftung anordnen.

\$ 284

entipricht dem bisherigen § 279.

e michi welche

porher

t ihrer

mg an

Begut erungs

tachten

der ihr

gten in führung

fähigfeit porlag, r bann die den

mieder.

18 Ober

the Ber

oung der

§ 285.

Will das Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem die Revision ausgeschlossen ift (§ 287), von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen oder handelt es sich in einem folden Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Bor schriften von grundsätlicher Bedeutung, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsaufsassung an das Reichsversicherungsamt abzugeben. Das Reichsversicherungsamt entscheidet in diesen Fällen an Stelle des Oberversicherungsamts. Bon der Abgabe der Sache find die Beteiligten zu benachrichtigen

4. Berfahren vor dem Reichsverficherungsamte.

\$ 286.

Gegen bas Urteil bes Oberversicherungsamts ift Revision zuläffig.

§ 287.

Die Revision ift ausgeschlossen, wenn es fich handelt um

- 1. Sohe, Beginn und Ende von Auhegelb oder fonftiger Rente,
- 2. Hinterbliebenenrente,
- 3. Abfindung oder Erstattung.

§ 288.

Bezieht sich eine im übrigen zulässige Revision einer Partei auch auf Ansprüche, für die das Rechtsmittel ausgeschlossen ift, so darf über diese nur dann entschieden werden, wenn den zuläffigen Revisionsanträgen gang oder zum Teil entsprochen wird.

Uber die Revision entscheidet das Reichsverficherungsamt (Spruchsenat).

§ 289 a.

Die Revision ist schriftlich einzulegen; sie foll die Revisionsgründe angeben. Das angesochtene Urteil fann auch aus anderen Gründen geändert werden, als in der Revision angegeben ist.

entspricht dem bisherigen § 286.

§ 290

\$ 291

entspricht dem bisherigen § 287 (ohne zitierten Baragraphen).

\$ 292.

Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Berhandlung in öffentlicher Sipung.

§§ 293, 293 a entsprechen den bisherigen §§ 289 und 290.

\$ 294.

Für das Verfahren über die Revision gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 295 ff. etwas anderes vorschreiben.

Wird ein Mitglied des Spruchsenats aus einem Grunde, der seine Ausschließung rechtsertigt, oder wegen Beforgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Spruch senat. Bei der Entscheidung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt das

\$ 296.

Wird das angesochtene Urteil aufgehoben, so kann der Senat entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an die Vorinstanz oder den Bersicherungsträger zurückverweisen. Dabei kann er die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

Die Stelle, an welche die Sache überwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angesochtenen Urteils zugrunde liegt.

III. Beidlugverfahren.

§ 296 e.

Soweit es sich nicht um die Feststellung von Leiftungen handelt, ergehen die Entscheidungen ber Versicherungsbehörden im Beschlugverfahren.

§ 296 f.

Die Verhandlungen im Beschluftverfahren find nicht öffentlich.

§ 296 g.

Eine mündliche Verhandlung findet nur ftatt, wenn der Borsitzende es für ersorderlich halt oder eine der Parteien es beantragt. Soweit keine mündlichen Berhandlungen stattfinden, entscheibet ber Borsitzende allein. Im übrigen gelten die für das Spruchverfahren getroffenen Vorschriften.

8 296 h.

Gegen die Entscheidung des Bersicherungsamts ist Beschwerde au das Oberversicherungsamt zulässig, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

\$ 296 i.

Die Behörde, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, kann den Bollzug der angesochtenen Entscheidung aussetzen. § 296 k.

Ift die Beschwerde zulässig und rechtzeitig eingelegt, so werden die Beteiligten gehört.

\$ 2961.

Ift die Beschwerde begründet, so kann die zur Entscheidung berusene Stelle entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an die Vorinftanz oder an die Reichsversicherungsanftalt zurückverweisen. Die Stelle an welche die Sache überwiesen wird, ift an die rechtliche Beurteilung gebunden, die

der Aussiebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

§ 296 m.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ift gegen die auf Beschwerde erlassene Entscheidung des Oberversicherungsamts weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig.

Für das Berfahren gelten die gleichen Borschriften wie für die Beschwerde.

§ 296 n.

Will das Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem es endgültig zu entscheiden hatte, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen, ober handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht sestgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundfäplicher Bedeutung, so ift nach § 285 zu verfahren.

§ 296 o.

Die Borschriften über die Beröffentlichung grundsätlicher Entscheidungen gelten auch für Beichlußiachen.

44. Die §§ 309, 310 erhalten folgende Faffung:

Die Wiederaufnahme des Versahrens fann durch den Senat abweichend von den vorstehenden Borichriften geregelt werden. § 310.

Gegenüber einem rechtsfräftigen Bescheide kann eine neue Prüfung beantragt werben, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 297, 298 vorliegt.

Die §§ 299 ff. gelten entsprechend.

45. Der § 313 erhält folgende Faffung:

§ 313.

Die Reichsversicherungsanstalt gablt auf Anweisung des Direktoriums durch die Post. Falls die Reichsversicherungsanstalt durch die Postanstalten als Zahlstellen auszahlen will, wird das nähere Verfahren durch den Senat geregelt.

46. Die §§ 315, 316, 318, 319 fallen weg. 47. Der § 340 erhält folgende Anderungen:

a) der Satteil "die Beiträge abzuführen oder" sowie die Klammer "(§§ 185, 187)" fällt weg.

b) Zwischen dem ersten und zweiten Sate wird folgender Sat eingefügt:

Die Bestrafung ist auch zulässig, wenn verspätet die richtigen Marken verwendet worden sind.

ift,

Si

me

pe

c) 3m Abf. 1 wird folgender Sat 4 eingefügt:

Der Senat fann Zuwiderhandlungen gegen die Entwertungsvorschriften mit Strafe bedrohen.

48. 3m § 347 fällt 216f. 1 weg.

49. Der § 365 erhält folgende Faffung:

\$ 365.

Fabrif-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kaffen für eine oder mehrere Unternehmungen fönnen auf ihre satungsmäßigen Leistungen aus Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die fie ihren nach diesem Gesetze versicherten Mitgliedern geben, die Ruhegeld- oder Hinterbliebenenbezüge dieses Gesetzes anrechnen. Voraussetzung ift dabei, daß die Kassen nur für die im § 1 206. bezeichneten Personen errichtet sind oder der Teil des Vermögens der Kassen für die Angestelltenversicherung ausgeschieden und besonders verwaltet wird, sowie daß die Kassen die Beiträge aus ihren Mitteln entrichten und die Arbeitgeber Zuschiffe zu der Kaffe gahlen, die mindeftens der Halfte ber nach diesem Gesetze zu entrichtenden Beiträge gleichkommen. Die satzungsmäßigen Leiftungen werden, wenn fie von der Reichsversicherungsanstalt mit zu deden find, in dem Verfahren nach diesem Gesetze festgestellt.

Kommen mehrere Kaffen in Frage, die für den Berechtigten Beiträge zur Reichsversicherungs anstalt entrichtet haben, so teilt diese jeder einzelnen Kasse den für sie in Anrechnung kommenden, den entrichteten Beiträgen entsprechenden Betrag der Leiftungen dieses Gesetzes mit.

Das Gleiche gilt für Knappschaftsvereine und Knappschaftskassen sowie für andere öffentlich rechtliche Penfionseinrichtungen und für solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürforge bestimmte Kassen, für welche nach Ortsstatut eine Beitragspflicht besteht.

50. Die §§ 366 bis 368 fallen meg.

51. Die §§ 369, 370 erhalten folgende Faffung:

\$ 369.

Bur Durchführung der Borschriften im § 365 sind die Satzungen der Kassen zu andern; die Anderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Behörde kann auf Antrag die Anderung rechtsgültig selbst vornehmen, wenn ein Beschluß über die Satzungsänderung nicht zustande Den Antrag fann die Mehrheit der Arbeitgeber oder der nach § 1 216f. 1 versicherten Mitglieder stellen.

\$ 370. Die §§ 365, 369 find entsprechend anzuwenden auf Wohlfahrtseinrichtungen und auf solche Bersicherungseinrichtungen, die für die im § 1 Abs. 1, § 2 bezeichneten Personen errichtet sind. Einrichtungen, die von Gemeindeverbänden verwaltet werden, fönnen sich auf eine andere

Person erstreden. 52. § 371 fällt weg.

53. An die Stelle der §§ 372 bis 387 treten folgende Vorschriften:

§ 372 a.

Die Beteiligung bei einer nach dem Berficherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesethl. S. 989) zugelassenen Ersatkasse gilt der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleich. § 372 b.

Der Erfatfasse muffen samtliche Verficherungspflichtigen ber Unternehmungen, für die fie errichtet ift, angehören, soweit fie nicht nach § 390 von ber Beitragsleiftung befreit find.

§ 372 c.

Die Rassenleiftungen muffen den gesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertig und in dieser Höhe gewährleistet sein. Die Leiftungen für die Zwecke des Heilverfahrens gelten als gleichwertig, wenn die Ersatfasse den gleichen Betrag auswendet, den die Reichsversicherungsanftalt nach dem zulest veröffentlichten Rechnungsabschluß aus ihren Beitragseinnahmen für das Heilverfahren aufgewendet hat. Die für die Ersattaffe zuftändige Auffichtsbehörde überwacht die Ausführung dieser Borschrift.

§ 372 d.

Wird die Zulassung als Ersankasse zurückgezogen oder die Ersankasse aufgelöst, so geht die Berpflichtung zur Befriedigung der reichsgesetzlichen Ansprüche auf die Reichsversicherungsanstalt über. Aus dem Vermögen der Erfatfasse find der Reichsversicherungsanftalt die erforderlichen Dedungsmittel für die übernommenen reichsgesetlichen Leistungen zu überweisen. Der Senat bestimmt das Nähere.

Bei Streit entscheidet das Reichsverficherungsamt.

§ 372 e.

Die Beiträge der Arbeitgeber zu den Kassen mussen mindesteus den reichsgesetlichen Arbeit geberbeiträgen, und, fofern die Beiträge der Versicherten höher find, diesen gleichkommen. Die von den Arbeitgebern gemachten besonderen Auswendungen find auf die Beiträge der Berficherten und der Arbeitgeber gleichmäßig anzurechnen.

§ 372 f. Den Bersicherten muß bei der Berwaltung der Kasse und bei der Feststellung von Kassenleiftungen eine den Borschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitwirkung eingeräumt sein. Die Bahl muß geheim fein.

§ 372 g.

Die Vorschriften der §§ 93, 94 wegen Abertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Bersicherungsansprüche gelten entsprechend für Ansprüche an Ersatfassen. Sie gelten nicht, soweit die Leiftungen der Ersatfasse die reichsgesetlichen Leiftungen überfteigen.

Die oberfte Verwaltungsbehörde bestimmt, welche Stelle für die Genehmigung nach § 93 Abf. 2 zuständig ist.

\$ 372b.

Filt die Berechnung der Wartezeit, des Ruhegeldes und der Renten gelten in bezug auf den reichsgesetlichen Anspruch die Borschriften dieses Gesetzes. Die Zeit der Berficherung bei Ersatfassen steht der bei der Reichsversichernangsanstalt gleich.

§ 372i.

Die gesetzlichen Leistungen der Ersatzfassen stellt, soweit nicht im § 24 a etwas anderes bestimmt ift, die Reichsversicherungsanstalt fest. Die beteiligten Ersattassen find vorher zu hören. Der Bescheid ift ihnen zuzustellen. Jede von ihnen ift berechtigt, Rechtsmittel einzulegen.

Bu den Kosten des Oberversicherungsamts und des Reichsversicherungsamts haben die Ersattaffen einen Banschbetrag zu-leiften, ben ber Senat bestimmt.

§ 372 k.

Dem Berechtigten gegenüber ift die Reichsversicherungsanstalt zur Leiftung verpflichtet. Die Ersatfassen haben das Deckungskapital für die ihnen zur Last fallenden reichsgesetzlichen Leistungen lpätestens innerhalb zwei Wochen nach der ihnen zugegangenen Aufforderung der Reichsversicherungsanstalt zu überweisen. Die Reichsversicherungsanstalt kann die Frist unter Berechnung von Berzugszinsen verlängern.

Streit über die Höhe bes Deckungskapitals entscheidet das Reicheversicherungsamt.

Das Dedungsfapital wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Der Senat bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Deckungskapitals nach Auhöm der Reichsversicherungsanftalt.

\$ 3721.

Jede Erjatkasse hat beim Austritt eines der Versicherungspflicht unterliegenden Kassenmitgliebs innerhalb eines Monats nach dem Austritt der Reichsversicherungsanstalt eine Bescheinigung zu über senden, die über die Zahl und Höhe der nach diesem Gesetz entrichteten Beiträge Auskunft gibt. Eing gleiche Bescheinigung ist zu übersenden, wenn das Kassenmitglied berufsunsähig geworden oder gestorben ist.

Der Senat bestimmt Form und Inhalt der Bescheinigung nach Anhören der Reiche versicherungsanstalt.

Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig übersandt, so fann die Reichsversicherungsanstalt die säumigen Organe der Kasse mit Gelbstrafe bis zu zweihundert Mark bestrafen.

§ 372 m.

Die Ersatfassen haben für jedes versicherungspflichtige Mitglied und seden angesangenen oder vollen Beitragsmonat den Betrag von dreißig Mark bis spätestens fünfzehn Tage nach Ablauf de Beitragsmonats an die Reichsversicherungsanstalt zu zahlen. Die Reichsversicherungsanstalt kam die Einzahlungsfrist verlängern.

54. Der Unterabschnitt III (§§ 387, 388, 389) fällt weg.

55. Die Aberschrift von § 390 erhält die Rr. III.

56. Der § 390 erhält folgende Faffung:

§ 390.

Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspslichtige Beschäftigung das dreißigste Lebens jahr überschritten haben und für die seit mindestens drei Jahren ein Versicherungsvertrag bei einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung (§ 1 des Gesetzes über die privaten Bersicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichsgesetzl. S. 139 —) geschlossen ist, können all ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge sin diese Versicherungen beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetze zu tragen hätten (Halbversicherte).

Streit über die Befreiung wird nach § 193 entschieden.

57. Der § 391 fällt weg.

58. Die §§ 392, 398 erhalten folgende Faffung:

§ 392.

Für Halbversicherte entrichtet der Arbeitgeber an die Reichsversicherungsanstalt den Beitrag in der Gehaltsklasse des halben Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber in der untersten Gehaltsklasse, wenn der halbe Jahresverdienst darunter bleibt.

Der Halbversicherte selbst hat der Reichsversicherungsanstalt monatlich fünszehn Mark zu über senden als Anteil an dem Abgeltungsbetrage, der den Trägern der Invalidenversicherung zu überweisen ist. Die Reichsversicherungsanstalt kann andere Zahlungsfristen zulassen.

Hat der Arbeitgeber zur Lebensversicherung eines Halbversicherten Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um den Beitrag fürzen, den er zur gesetzlichen Angestelltenversicherung zu leisten hat

§ 398.

Tritt der Versicherungsfall innerhalb der ersten fünfzehn Jahre nach dem 1. Januar 1913 ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz oder aus der Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer,

oder salls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter achtzehn Jahren ein Anspruch auf vier Zehntel der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

Artifel II.

Beiträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 werden nach den bisherigen Borschriften entrichtet.

Artifel III.

Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als dreihunderttausend Mark auf Grund des § 1 dieses Gesetzes versicherungspslichtig werden, ohne bereits eine lausende Anwartschaft aus irüherer Pflichtversicherung zu haben (Neuversicherte), werden auf Grund des § 11 von der Versicherungspslicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns besreit, sosen der Besreiungsantrag binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Versicherungsamt oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht und bereits zu dem früheren Zeitpunft die gesetzlichen Voraussetzungen sür die Besreiung im übrigen vorlagen.

Die Eigenschaft als Neuversicherter geht dadurch nicht verloren, daß der Versicherte die frühere Bflichtversicherung freiwillig fortgeseth hat.

Artifel IV.

Die bisher gesührten Versicherungskonten der Reichsversicherungsanstalt sind mit Wirkung vom 31. Dezember 1922 abzuschließen. Der Abschluß ist den Beteiligten mitzuteilen und wird bindend, wenn nicht binnen zwei Monaten Biderspruch bei der Reichsversicherungsanstalt erhoben wird; der Angestellte ist bei Mitteilung des Abschlusses darauf hinzuweisen. Gegen den Bescheid der Reichsversicherungsanstalt ist das Streitversahren nach § 193 zulässig.

Artifel V.

Versicherte, die bereits eine Versicherungskarte besitzen, legen sie bei der Ausgabestelle vor und lassen sich eine neue Versicherungskarte ausstellen. Sie erhält die Rummer 1.

Halbversicherte erhalten die neue Versicherungsfarte mit dem Vermerke, daß die Bestreiung noch besteht.

Artifel VI.

Der bisherige § 201 erhält jolgende Aenderungen:

Der Satteil "oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Amwartschaft" und der Satteil "oder die Anerkennungsgebühr" werden gestrichen.

Artifel VII.

Angestellten, die versicherungspflichtig gewesen, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nunmehr auf Grund der §§ 1, 2 dieses Gesetzes wieder versicherungspflichtig werden (Wiederversicherte), sind die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 anzurechnen.

Benn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ansscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Artifel VIII.

Einzelnen Neuversicherten kann in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsversicherungsanstalt nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen dieses Gesetzes sür Angestellte durch Einzahlung der entsprechenden Deckungsmittel abzukürzen. Der Senat bestimmt die Grundsätze für die Berechnung der Deckungsmittel nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

Artifel IX.

Neuversicherte, die beim Infrasttreten dieses Gesetzes das fünsundssinszigste Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspsticht besreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder nicht zugemutet werden kann.

Artifel X.

Für Neuversicherte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünsundsünfzigste Lebendjahr bereits vollendet haben, gilt § 397. Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

Artifel XI.

Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft (§ 49) und als Bormonate für die freiwillige Versicherung. (§ 15) werden die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte zu Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten vor Inkrasttreten dieses Gesetzes freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat, soweit nicht schon die Vekanntmachungen vom 26. August 1915 und 2. August 1917 über die Angestelltenversicherung während der Krieges (Reichsgesetzbl. S. 531 und 680) anzuwenden sind.

Artifel XII.

Leibrenten, die beim Infrafttreten dieses Gesetzes bereits sestgesetzt sind, werden in eine Kapitalabsindung umgewandelt. Die Grundsätze für die Berechnung der Abssindung setzt der Senat nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt fest.

Artifel XIII.

Ansprüche auf Leiftungen, über die Feststellungsversahren am Tage der Verkündung dieses Schwebt, unterliegen dessen Borschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Schiedsgericht für Angestelltenversicherung sie noch nicht anwenden konnte.

Ist nach dem 31. Dezember 1918 eine Beitragserstattung oder eine Leistung wegen Verlustes der Anwartschaft rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüsen, ob die Borschristen diese Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüsung kann nur dis einschließlich 30. Juni 1923 gestellt werden.

Sind Invalidenrente oder Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung vor dem Infrasttreten dieses Gesetzes bereits rechtsträftig sestgesetzt und schwebt zu diesem Zeitpunkt ein Versahren über einen Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung oder wird nach diesem Zeitpunkt ein solcher Anspruch geltend gemacht, so steht dem Berechtigten das Wahlrecht nach § 24 a zu, falls die Wartezeit nach den Vorschriften der Angestelltenversicherung zurückgelegt ist. Das Rähere über die Durchführung dieser Vorschrift bestimmt der Senat.

Artifet XIV.

Streitigkeiten über die Bersicherungspflicht, über die das Versahren am Tage des Inkraftkretens dieses Gesetzes schwebt, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschieden.

Artifel XV.

Streitigkeiten, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den bisher zuständigen Stellen schweben, gehen mit diesem Tage auf die neuen nach diesem Gesetze zuständigen Stellen über. Dasselbe gilt auch von Anträgen auf Leistungen, die beim Rentenausschuß an diesem Tage anhängig sind.

Artifel XVI.

Den Entscheidungen des Reichsversicherungsamts stehen für die Anwendung der §§ 193, 286, 296 b, 296 n die Entscheidungen des bisherigen Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung gleich

Artifel XVII.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Versicherungspflicht, die Gehaltsflassen, Höhe der Beiträge und Leistungen betrifft, mit dem 1. November 1922, im übrigen mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Mit

bem 1. vom 27

1. Nove

es bei gesetzes an die

fortlauf der Be

ionen

nach verfi

Ange

frein hat bem 1. November 1922 tritt Artifel I des Geseites über Anderning des Bersicherungsgeseites für Angestellte vom 27. September 1921 (Gefetzbl. S. 159) außer Kraft.

Berden nach dem 31. Oktober 1922 Ruhegelb oder hinterbliebenenrenten für die Zeit vor dem

1. November 1922 festgesetzt, so bleiben insoweit die bisherigen Borschriften maßgebend.

Sind Ruhegelb oder Hinterbliebenenrente vor dem 1. November 1922 feftgesett, so bewendet es bei dieser Festsetzung; an die Stelle der Beihilfe nach dem Gesetz über Anderung des Berficherungsgesethes für Angestellte vom 27. September 1921 (Gesetht. G. 159) tritt jedoch vom 1. November 1922 an bie Rentenerhöhung nach § 58 biefes Gefetes.

Artifel XVIII.

Der Senat wird ermächtigt, den neuen Wortlaut des Berficherungsgesetzes für Angestellte in fortlaufenden Baragraphen festzustellen, ihn nach diesem Gesetze zu berichtigen und zu ergänzen und unter der Bezeichnung "Angestelltenversicherungsgesetz" befamt zu machen.

B. Anderungen der Reichsberficherungsordnung.

Urtifel I.

Die Reichsverficherungsordnung wird wie folgt geandert:

1. Der § 1226 erhält folgende Fassung:

§ 1226.

Für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunften ber Hinterbliebenen werben versichert

1. Arbeiter, Gefellen, Sausgehilfen,

2. Hausgewerbtreibende,

- 3. die Schiffsbesatzung Danziger Seefahrzenge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, ausgenommen bei Seefahrzeugen die Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Berwalter und Berwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten und bei Fahrzeugen der Binnenschiffahrt die nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Schiffsführer,
- 4. Gehilfen und Lehrlinge, soweit fie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtig oder versicherungsfrei find.

Boraussetzung der Berficherung ift für die im Abf. 1 unter Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Bersonen, daß fie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden.

2. Im § 1235 Nr. 3 wird das Wort "unterrichten" durch die Worte "tätig find" ersett.

3. § 1236 erhält folgende Kaffung:

§ 1236.

Bersicherungsfrei ist, wer invalide ist oder wer eine Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder eine Witwerrente nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes bezieht.

4. Im § 1237 wird als Abf. 2 hinzugefügt:

Auf seinen Antrag wird von der Berficherungspflicht auch befreit, wer Anhegeld aus der Angestelltenversicherung bezieht.

5. Hinter § 1242 wird nen eingefügt:

§ 1242 a.

Die Gewährleiftung der in den §§ 1234, 1237 und 1242 bezeichneten Anwartschaften bewirft Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt ab, an dem sie tatfächlich verliehen wurden. Sie hat feine rückwirfende Kraft.

- 6. § 1243 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nr. 1 fällt weg.
- b) Die Nr. 2 erhält die Nr. 1.
- c) Die Nr. 3 erhält die Nr. 2.

7. § 1245 Abf. 1 erhält folgende Faffung:

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnflasse	1	bis	7 200	Marf,			
"	2	von	- 7 200	"	bis	14 400	Mark
11	3	11	14 400	"	"	28 800	"
"	4	"	28 800	"	"	50 400	"
"	5	11	50 400	11	"	72 000	"
"	6	11	72 000	"	11	108 000	"
"	7	11	108 000	"	"	144 000	"
"	8	11	144 000	"	"	216 000	"
n n	9	11	216 000	" -	"	324 000	"
	10	"	324 000	"	"	432 000	"
	11	"	432 000	0 n	"	576 000	11
"	12	"	576 000	"	"	720 000	11
"	13	"	720 000	"	und	darüber	

- 8. Im § 1250 werden die Worte "Invaliden- oder Altersrenten" durch das Wort "Invaliden renten" ersetzt.
- 9. Im § 1251 werden die Worte "Invaliden- oder Altersrente" durch das Wort "Invalidenrente" ersetzt.
 - 10. Sinter § 1254 wird nen eingefügt:

§ 1254 a.

Hat ein Bersicherter Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung entrichtet (Wanderversicherter) und die Wartezeit sowohl für die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung als auch sür das Auhegeld aus der Angestelltenversicherung erfüllt, so kann er, wenn die Anwartschaft nicht erloschen ist, entweder die Invalidenrente oder das Auhegeld wählen. Die Wahl der einen oder der anderen Versicherung ist sür den Versicherten und seine Sinterbliebenen dauernd bindend.

Hat der Wanderversicherte selbst keine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen im Falle der Erfüllung der Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten sowohl der Invalidenversicherung als auch der Angestelltenversicherung die Hinterbliebenenrenten aus einer dieser Versicherungen wählen. Das Bahlerecht steht der Witwe oder dem Witwer zu. Sind nur Waisen vorhanden, so steht ihnen das Wahlrecht gemeinschaftlich zu; haben sie mehrere gesetzliche Vertreter, so entscheidet der Vertreter der jüngsten Waise.

Nähreres über die Durchführung dieser Borschriften bestimmt der Senat.

11. § 1255 Abf. 1 erhält folgende Faffung:

Invalidenrente erhält der Versicherte, der das Alter von sünfundsechzig Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

- 12. Im § 1256 Satz 1 werden hinter den Worten "an dem" die Worte "das Alter von fünfendszig Jahren vollendet oder" eingefügt.
 - 13. § 1257 und Uberschrift fallen weg.
 - 14. § 1278 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nr. 2 fällt weg.
 - b) Die Ziffer 1 vor den Worten "bei der Invalideurente" wird gestrichen. 15. Hinter § 1279 wird neu eingesigat:

§ 1279 a.

Ist die Wartezeit in der Angestelltenversicherung nicht erfüllt, so stehen für die Wartezeit der Invalidenversicherung die entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung den freiwilligen Beiträgen zur Invalidenversicherung gleich; sie müssen jedoch solche volle Kalenderwochen umfassen, die nicht als Beitragswochen auf die Wartezeit der Invalidenversicherung angerechnet werden.

wochen g schriften l Angestellt löschen ber raum von

der An

18. 3m § 1280 Abf. 2 wird ale Gat ! hingungefügt: Dabei stehen den Beitragsmarken solche vollen Kalenbermochen gleich, die durch entrichtete Beiträge gur Angestelltenverficherung gebedt funb.

17. § 1281 wird wie folgt geanbert:

a) Er beginnt mit den Worten: "Als Wochenbeiträge im Sinne des \$ 1280 Abs. 1 zählen auch".

b) Mis Nr. 1 a wird eingefügt:

Beiten, in benen Beitrage gur Angestelltenversicherung entrichtet find, joweit die Zeiten nicht durch entrichtete Beiträge zur Invalidenversicherung gedeckt find.

o) In Nr. 3 werden hinter dem Worte "Kriegsfrankenpflege" die Worte "bei der deutschen Wehrmacht ober bei" eingefügt.

18. 3m § 1283 wird als Abj. 4 angefügt:

Den Beitragsmarten und Beitragswochen im Ginne diefer Borichriften ftehen volle Beitrags. wochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung und nicht auch nach den Borschriften der Invalidenversicherung gedeckt sind. Auf die neue Wartezeit werden jedoch Beiträge zur Angestelltenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1923 nur angerechnet, wenn zwischen dem Erlöschen der Amwartschaft und bem Beginn der Beitragsentrichtung jur Angestelltenversicherung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt.

19. 3m § 1285 wird bas Wort "Alters-" geftrichen.

30. § 1287 erhalt folgende Faffung:

a) Im Abs. 1 werden die Worte "bei den Alltersrenten einen festen Jahresbetrag, bei allen Renten die Rentenerhöhungen," geftrichen.

b) Abf. 2 wird wie folgt geändert:

Bu den Renten aus der Invalidenversicherung tritt als Rentenerhöhung eine Tenerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten jährlich 9000 Mark, bei den Baisenrenten jährlich 4500 Mark.

11. § 1288 erhält folgende Faffung:

rec

der

the ije.

mis

Der

Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklaffen 720 Mark.

22. § 1289 erhält folgende Faffung:

Bei ber Invalidenrente werden als Steigerungsbetrag gewährt

neutrini	tocto					O-Kaskaska
0,72	Mark	für	jede	Beitragswoche	m	Lohnflasse
1,44	11.	"	"	"	"	"
2,88	"	11	"	n	"	"
5,04	"	"		n.	"	"
7,20	"	11	"	"	"	"
10,80	1 11	"	11	"	#	", "
14,40		"			"	".
21,60	"	"	"	"	"	#
32,40	п	"	"	"	"	1
43,20	,,	"	11	"	. "	"
57,60		11	"	" 1	"	71
72,	"	. "	11	n	n	"
86,40	"	"	- 11	n	"	

23. Hinter § 1290 wird neu eingefügt:

§ 1290 a.

Bei Wanderversicherten tritt zu den Renten der Invalidenversicherung der Steigerungsbetrag der Angestelltenversicherung. Die Reichsversicherungsanftalt erstattet den Trägern der Invalidenversicherung den Steigerungsbetrag.

24. § 1291 Gat I erhalt folgende Faffung:

Hat ber Empfänger ber Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, jo erhöht fich bi Invalidenrente für jedes von ihnen um jährlich 960 Mark.

25. § 1293 fällt weg.

26. 3m § 1297 werden die Borte "volle fünf Pjennig" burch die Borte "volle Mart" erjen

27. 3m § 1309 werden die Worte "oder wird eine AlterBrente" geftrichen.

28. Im § 1357 Abf. 1 wird das Wort "fünftausend" je durch das Wort "fünfzigtausend" im das Wort "zehntausend" durch das Wort "einhunderttausend" ersett.

29. § 1392 Abf. 1 erhält folgende Faffung:

Bis jum 31. Dezember 1926 werben als Wochenbeitrag erhoben

in	der	Lohnstufe	1.		•						10	Mart,
"	"		2.								20	"
"	"	"	3.								30	"
11	"	,	4.	1							40	"
"	"	100,	5.				1			44	50	11
"	/11	"	6.								65	"
11	11	"	7.		•						85	
/"	"	"	8.						*		110	"
"	"	" "	9.								145	"
n	"	"	10.								180	"
Я	"	"	11 .								225	"
"	. #	"	12								270	1 11
"	"	"	13			1				-	320	"

30. § 1393 wird wie folgt geändert:

a) 3m Abf. 1 und 2 werden die Worte "ber Lohnflasse B" gestrichen.

b) Singu tritt folgender Abs. 4:

Für jede Boche wird ein Steigerungsfat von dreißig Pfennig gerechnet.

31. Im § 1613 wird als Abf. 2 angefügt:

Dem Eingang des Antrags beim Berficherungsamt steht der Eingang bei einer anderen Danjop Behörde oder bei einem Organ des Versicherungsträgers gleich. Diese geben die Anträge unverzüglich an bas zuständige Berficherungsamt weiter.

32. Im § 1624 Abf. 1 wird das Wort "Altersrente" geftrichen.

Artifel II.

Das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Artifel 65 fällt wea.

2. Im Artifel 66 werden die Worte "in den Fällen der Artifel 64, 65" ersetzt durch die Wort "in Falle des Artifel 64".

3. Artifel 67 fällt weg.

Artifel III.

Bom 1. Januar 1923 an tritt zu den Renten, die vor diesem Tage sestgesetzt find, als Rentell erhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil ber Rente und beträgt monatlich

bei Empfängern einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente 750 Mart, bei Empfängern einer Baifenrente 375 Marf.

Diese Rentenerhöhungen treten an die Stelle der bisherigen Rentenerhöhungen.

Artifel IV.

Ausländern im Ausland werden die Rentenerhöhungen nach diesem Gesetze nicht gewährt. Der Senat fann Ausnahmen von biefer Borichrift zulaffen.

Artifel V.

Artikel II des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 4. Oktober 1921 (Gesethl. S. 160) wird wie folgt geändert:

a) 3m Abschnitt B wird Abs. 2 gestrichen.

b) Im Abschnitt C Abs. 1 werden die Worte "der Lohnklasse B" gestrichen und folgender Sat augefügt:

"Für jede Boche wird ein Steigerungsfat von dreißig Pfennig gerechnet".

c) Im Abschnitt C Abs. 2 werden die Worte "der Lohnklasse A" gestrichen und solgender Satz an Abf. 3 angefügt: "Für jede Woche wird ein Steigerungsfat von zehn Pfennig gerechnet."

Artifel VI.

Die Vorschrift des § 1281 Rr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artifels I Nr. 17 tritt mit Wirfung vom 1. August 1914 in Kraft. Alle übrigen Vorschriften des Artikels I sowie die Artifel II, III, IV und V treten mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Werden nach dem 31. Dezember 1922 Renten für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 festgesetzt, so bleiben insoweit die bisherigen Borschriften maßgebend, jedoch gelten für die Anwendung des § 1281 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 17 die Vorschriften des Artikels IV des Gesetzes über Aenderungen der Reichsversicherungsordnung vom 14. Dezember 1922 (Gesetzblatt S. 584) entiprechend.

Artikel VII.

Sind Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung vor dem Inkraft. treten dieses Gesetzes bereits rechtsfräftig festgesetzt und schwebt zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren über einen Rentenanspruch aus der Invalidenversicherung oder wird nach diesem Zeitpunkt ein solcher Anspruch geltend gemacht, so steht dem Berechtigten das Wahlrecht nach § 1254 a zu, falls die Wartezeit in der Invalidenversicherung zurückgelegt ist. Das Nähere über die Durchführung bestimmt der Senat.

Artifel VIII.

Für die Zeit vom 1. Januar 1923 an dürfen nur die auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen neuen Beitragsmarken verwendet werden. Die alten, nicht mehr gültigen Beitragsmarken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Danzig, den 14. Februar 1923.

Worth

tenten

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Schwartz. Sahm.

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschloffen, das hiermit verkündet wird: 77

(6) efek

jur Abanderung des Gejeges vom 14. Inli 1922 (G. Bl. Nr. 38) betreffend Berlangerung und Avänderung des Gesetzes über die Regelung der Getreidebewirtschaftung für das Wirt. icaftsjahr 1921/22 (Umlageverfahren) vom 15. September 1921 (G. Bl. Rr. 23). Bom 19. 2.1923.

Artifel 1.

Der § 5 des in der Aberschrift genannten Gesetzes in der durch Verordnung vom 27. 11. 1922 (G. Bl. Rr. 60) abgeänderten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

Der den Erzeugern zu zahlende Preis für das 2. Drittel der Umlage beträgt

für Roggen 165 000,- M für die Tonne

" Beizen 180000,— " " " Gerfte 140000,- " " "

Der Preis ift festzustellen frei Baggon, Verladestation oder frei Speicher der Kommissionin und frei nächster Mühle je nach Anweisung der Getreidestelle.

Für das 3. Drittel der Umlage wird der Senat ermächtigt, die Preise festzuseten. Bis ju Festsetzung sind die für das 2. Drittel festgesetzten Preise den Erzengern zu zahlen. Werden die Preise für das 3. Drittel der Umlage erhöht, so ift für die vor der Erhöhung gelieferten Mengen ber Unterschied zwischen dem neuen und dem gezahlten Breise nachzugahlen.

Diejes Gejet tritt mit der Berfundung in Rraft.

Danzig, den 19. Februar 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Eschert.

Bolkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, bas hiermit verkundet wird. 78

Gefet

zur Abanderung des Gewerbegerichtsgeseiges vom 29. Juli 1890 und 30. Juni 1901 und des Gesetzes, betreffend Raufmanusgerichte, vom 6. Juli 1904. Vom 20. 2. 1923.

Artifel I.

Das Gewerbegerichtsgesetz vom $\frac{29. \, \text{Juli 1890 (RGBl. S. 141)}}{30. \, \text{Juni 1901 (RGBl. S. 249)}}$ in der Fassung der Besamb machung vom 29. September 1901 (AGBI. S. 353), der Verordnungen des Staatsrates vom 6. Juli 1920 (Danz. Staatsanzeiger S. 190) 14 Sont 1920 (Danz Staatsanzeiger S. 273) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Ges.-Bl. S. 81) [von 30. April 1922 (Gef. Bl. S. 109), vom 23. Angust 1922 (Gef.-Bl. S. 401), vom 15. September 1922 (Ges.-Bl. S. 418) und der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Ges.-Bl. S. 519) wird dahin geandert

- 1. Im § 23 Abs. 1 Sat 1 ift das Wort "dreihundert" durch "sechstausend" zu ersetzen.
- 2. Im § 42 Abs. 1 Sat 4 ist das Wort "einhundert" durch "zweitausend" zu ersetzen.
- 3. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "sechstausend" durch "einhundertsünfzigtausend" zu ersetzen.
- 4. Im § 57 Abs. 2 ist das Wort "dreihundert" durch "fünfzigtausend" zu ersetzen.
- 5. Im § 66 Abs. 1 Sat 2 ist das Wort "einhundert" durch "zweitausend" zu ersetzen.

Artifel II.

Das Gesetz betreffend Kausmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (AGBl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen des Staatsrates vom $\frac{6}{14}$. Sept. 1920 (Danz. Staatsanzeiger S. 190) der Gesetze vom $\frac{6}{14}$. Sept. 1920 (Danz. Staatsanzeiger S. 273) 2. Juli 1921 (Ges. Bl. S. 81), vom 30. April 1922 (Ges. Bl. S. 109), vom 15. September 1922 (Ges.-Bl. S. 418) und der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Ges.-Bl. S. 519) wird dahm geändert:

- 1. 3m § 6 fällt ber zweite Absat fort.
- 2. Im § 16 Abs. 1 ift das Wort "sechstausend" durch "einhundertsünszigtausend" zu ersetzen.

Artifel III.

Diefes Gefet tritt mit ber Berfunbung in Rraft. Dangig, ben 20. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Pertus.

Bolfstag und Senat haben folgendes Gefet beschloffen, bas hiermit verfündet wird: 79

Gefet

betreffend den Finangrat. Bom 9. 2. 23.

I. Zusammensetzung.

\$ 1.

Der Finangrat besteht aus 10 Mitgliedern und hat seinen Sit in Dangig.

Die Mitglieder dürfen weber Mitglieder bes Senats noch Bolfstagsabgeordnete noch Mitglieder ber Stadtburgerschaft fein.

Mitglieder fraft amtlicher Stellung, und zwar für die Dauer des von ihnen bekleibeten Amtes find:

a) der Borfitzende des in Steuersachen entscheidenden oberften Gerichts,

b) der Leiter der unabhängigen Rechnungsstelle (Artifel 55 der Berfassung).

Im Falle der Behinderung eines dieser Mitglieder tritt sein amtlich berufener Bertreter ein.

§ 3.

Die übrigen acht Mitglieder werden in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit in folgender Reihenfolge gewählt:

1. drei vom Bolfstag,

2. eines von der Stadtbürgerichaft,

3. eines gemeinschaftlich von den Kreisausschüffen der drei Landfreise und dem Magistrat ber. Stadt Roppot,

4. drei vom Senat.

t

in

\$ 4.

Gewählt sollen Personen werden, die in Finang- oder Steuerangelegenheiten eine besondere Kenntnis und Erfahrung besitzen.

\$ 5.

Die zu Wählenden müffen die Wahlberechtigung zum Volkstag befitzen, das 35. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Jahren im Gebiet der Freien Stadt ihren Wohnsit haben.

Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter gemäß §§ 31, 35 des Strafgesetzbuches verloren haben oder sich im Konkurse befinden, dürfen nicht gewählt werden.

Tritt bei einem Mitgliede nachträglich ein Umftand ein, der seine Bählbarkeit ausschließen würde, so scheidet er aus und hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung des Amtes als Mitglied des Finangrates keinen Urland. Gehalt und Lohn find weiter zu zahlen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ift zuläsfig. Die nach Ablauf der Wahl ausscheidenden Mitglieder haben ihr Amt bis zum Eintritt der neu gewählten fortzuführen.

Jedes gewählte Mitglied wird bei seinem Amtsantritt durch den Vorsitzenden (§ 10) in sein Amt eingeführt. Es hat durch Handschlag zu geloben, die ihm als Mitglied des Finanzrates obliegenden Pflichten getreulich zu erfüllen und das Wohl der Freien Stadt nach Kräften zu fördern.

II. Anfgaben.

§ 9.

Dem Finanzrat liegen die in Artikel 55 der Berfassung genannten Ausgaben ob. Auf Ersuchen des Senats hat er serner in allen die Staatssinanzen betreffenden Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben. Er kann auch von sich aus in allen die Staatssinanzen berührenden Fragen mit Anregungen an den Senat herantreten.

Durch Gesetz können ihm auch noch andere das Finanzwesen betreffende Ausgaben über tragen werden.

III. Geichäftsführung.

\$ 10.

Der Borfigende des Finangrates und der stellvertretende Vorfigende werden vom Finangrat gewählt

\$ 11

Die Beratung und Beschlußsassung des Finanzrates erfolgt in nicht öffentlichen Versammlungen. Diese werden von dem Vorsitzenden einberusen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die erstmalige Einberusung erfolgt durch den Senat.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Der Finanzrat saßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Simmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Finanzrates sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede zu unterzeichnen.

Der Senat ist von jeder Sitzung des Finanzrates rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Er ist befugt, zu ihr Vertreter zu entsenden, die jederzeit gehört werden müssen.

§ 14.

Die Vertretung des Finangrates nach außen hin erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 15.

Im übrigen regelt der Finangrat seinen Geschäftsgang selbst durch eine Geschäftsordnung.

§ 16.

Die büromäßige Bearbeitung der Geschäfte des Finangrats erfolgt beim Senat.

IV. Reisetoften und Tagegelder.

§ 17.

Die Mitglieder des Finanzrates führen ihr Amt ehrenamtlich. Soweit die Mitglieder außerhalb der Stadtgemeinde Danzig und der von dort durch Straßen- oder Vorortbahn erreichbaren Ortschaften wohnen, erhalten sie bei Teilnahme an einer Sitzung des Finanzrates Reisekosten und Tagegelder nach den für die Mitglieder des Senats geltenden Bestimmungen.

Die Reisekosten und Tagegelder werden von dem Vorsitzenden sestgesetzt und angewiesen.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 18.

Soweit in diesem Gesetz die Stadtbürgerschaft erwähnt ist, tritt bis zu ihrer Bildung die Stadt verordnetenversammlung der Stadt Danzig an ihre Stelle.

Die Ausführungsbeftimmungen zu diesem Gesetz erläßt ber Senat. Dangig, ben 9. Februar 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Frank.

Bolfstag und Senat haben bas folgende Gesetz beschlossen, bas hiermit verfündet wirb: 80

Gefet

über Underungen des Poftgefetjes. Bom 23. 2. 1923.

Im § 6 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesethblatt S. 347) werden im 1. Absatz unter II die Worte "rekommandierten Sendungen, benen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliesert find" durch die Worte "eingeschriebenen Sendungen" ersett.

Im § 9 des Postgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 893) werden die Worte "zehn Mark" in "fünshundert Mark" geändert.

\$ 3.

Der § 10 bes Postgesetzes erhalt folgende Fassung:

"Für eine eingeschriebene Sendung (§ 6 Abs. 1, II wird dem Absender im Falle des Berluftes ohne Rudficht auf den Wert der Sendung ein Erfat von zweitaufend Mark gezahlt."

8 4.

In den §§ 27 Abs. 1 und 29 des Postgesetzes treten an die Stelle der Worte "einen Taler" die Worte "fünfhundert Mart".

S 5.

Treten in den Postgebühren für Bakete und eingeschriebene Sendungen Anderungen ein, so hat die Post- und Telegraphenverwaltung die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Ersathetrage im entsprechenden Berhältnis zu erhöhen oder herabzuseten.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Berkundigung in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Infrafttreten dieses Gesetzes bei der Bost eingeliefert worden find, gelten die bisherigen Borfchriften.

Dangig, ben 23. Februar 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

81

Berordnung jur Anderung der Poftschedordnung. Bom 22. 2. 1923.

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gefenbl. S. 53 ff.) wie folgt geandert:

- 1. Im § 1 Abs. 4 Sat 3 wird statt "50 Marf" gesett: 100 Mark.
- 2. Der § 2 Abf. 1 erhält folgende Faffung:

Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge, die auf volle Mark lauten, eingezahlt werden. Die Gebühr ist bei ber Einlieferung bar zu entrichten.

- 3. 3m § 2 Abs. 12 wird statt "25 Mart" geseht: 50 Mark.
- 4. 3m § 3 Abf. 1 Sat 1 wird ftatt "100 000 Mark" gesetzt: 200 000 Mark.
- 5. 3m § 3 Abs. 4 Ziffer 3 wird statt "25 Mark" gesetht: 50 Mark.
- & 3m § 7 Abs. 3 Unterabs. 1 Sat 1 wird ftatt des Wortes "mehrere" gesett: zehn und mehr.

- 7. Im § 7 Abs. 5 letter Unterabs. werden hesetzt statt der Worte "schriftlicher Benachrichtigung 30 Mark" die Worte: "schriftlicher Benachrichtigung 60 Mark", und statt der Worte "Gebühr von 25 Mark" die Worte: Gebühr von 50 Mark.
- 8. Im § 7 Abf. 8 Sat 2 wird ftatt "25 Marf" gesett: 50 Marf.

9. Im § 7 Abs. 8 wird als Unterabs. 2 angefügt:

Für Aberweisungen, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Deckung bleiben, wird eine Gebühr von 100 Mark erhoben.

10. 3m § 8 Abf. 1 wird ftatt "100 000 Marf" gesett: 200 000 Marf.

11. Im § 8 Abs. 6 wird gesetzt

in Ziffer 2 statt "25 Mart" 50 Mart in Ziffer 3 statt "30 Mart" 60 Mart in Ziffer 4 statt "25 Mart" 50 Mart.

12. 3m § 9 Abf. 1 wird ftatt "500 000 Mart" gefett: 1 000 000 Mart.

13. 3m § 9 Abs. 3 Unterabs. 1 erhält Sat 1 folgende Fassung:

Aufträge zu Barzahlungen an zehn ober mehr Empfänger können in einem Scheck (Sammelicheck) zusammengefaßt werden.

14. Im § 9 Abs. 4 Unterabs. 3 Sat 2 wird statt "25 Mark" gesetht: 50 Mark.

15. Im § 9 Abs. 4 wird als Unterabs. 4 angefügt:

Für Schecke, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Deckung bleiben, wird eine Gebühr von 100 Mark erhoben.

16. Im § 9 Abs. 8 Unterabs. 3 Sat 1 wird statt "10 Mark" gesetzt: 20 Mark.

17. Im § 9 Abs. 9 letter Sat wird statt "25 Mark" gesett: 50 Mark.

18. Im § 9 Abf. 10 Unterabs. 1 Sat 1 wird statt "100 000 Mart" gesetzt: 200 000 Mart.

19. Im § 9 Abs. 10 Unterabs. 1 Sat 5 wird statt "25 Mark" gesetzt: 50 Mark.

20. Im § 9 Abs. 10 Unterabs. 2 Sat 1 wird statt "100 000 Marf" gesetzt: 200 000 Mark.

21. 3m § 10 Abf. 3 wird ftatt "60 Marf" gefett: 120 Mark.

Die Anderungen treten am 1. Märg 1923 in Rraft.

Danzig, den 22. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

82

Berordnung jur Anderung der gesetzlichen Postgebühren. Lom 17. 2. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Aenderung der Postschecks, Telegraphens und Fernsprechgebühren (Gesetzblatt S. 320) werden die in den §§ 5 und 6 des Gesetzes über Postgebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt S. 43 ff) aufgeführten Gebühren anderweitig festgesetzt.

Zu diesem Zweck erhalten die §§ 5 und 6 folgenden Wortlaut:

\$ 5.

Die Beitungsgebühr beträgt:

für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Rummergewicht

über	25	bis	25	Gramm				10	Pfennig	monatlich,
"		The state of	-	71		•	•	20	"	"
"	100	"	250	"				50	"	"

über 250 bis 500 Gramm 70 Pfennig monatlich,

" 500 Gramm bis 1 Kilogramm . .. 90 1 Kilogramm bis 2 Kilogramm . . 1 Mf. 80 Pf. "

für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte bavon, mindestens jedoch

10 Pfennig monatlich.

Bur Ermittelung des Gewichts hat der Verleger der Verlagspostanstalt ein vollständiges Pflicht= stud von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern. Rach diesen Pflichtstuden wird für jedes Kalenderjahr die Zahl und das Gewicht aller Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahres und daraus das Durchschnittsgewicht einer Nummer festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis jur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Ermittelung des Durchschnittsgewichts vierteljährlich nach der Zahl und dem Gewicht der erschienenen Nummern. Bruchteile von 1/2 Gramm und darüber werden auf volle Gramm nach oben gerundet, Teile unter 1/2 Gramm bleiben unberücksichtigt.

Die Verpackung der Zeitungen für den Postversand ist Sache des Verlegers. Auf Antrag des Berlegers hat die Postverwaltung die Verpackung audzuführen, jedoch zu einem zwischen beiden verein-

barten Betrag, der die Selbftkoften der Boft bedt.

Für Zeitschriften, welche wöchentlich einmal oder seltener erscheinen und einzeln nicht mehr als 25 Gramm wiegen, find Sammelüberweisungen seitens der Berleger zu ermäßigten Gebühren zulässig. Beraussetzung hierfür ift, daß

a) an einen Bezieher mindeftens 5 Stud derfelben Zeitschrift überwiesen werden,

b) der Verleger diese Zeitschriften im eigenen Betriebe verpaden, sie mit der Anschrift der Bezieher

versehen und aufliefern läßt,

c) die Post von diesen Sammelbeziehern weder Zeitungsgeld noch Postgebühren zu erheben hat. Die lleberweisung fann für 1/4 Jahr erfolgen. An bereits vorhandene Sammelbezieher können auch im Laufe des Vierteljahres weitere Stücke überwiesen werden. Die lleberweisungsgebühr ist von dem Berleger mindestens monatlich im voraus an die Auflieferungspostanstalt zu zahlen.

Die Gebühr beträgt für jedes Stud der Zeitschrift 20 Pfennig vierteljährlich.

Diese Berordnung tritt — abgesehen von den bereits geltenden Absätzen 2 und 3 des § 5 am 1. April 1923 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die in der Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Postgebühren vom 9. Dezember 1922 (Gesethlatt Seite 550 ff) im Schlußsatz zu "V. Zeitungen" getroffene Beftimmung.

Dangig, den 17. Februar 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Förster. Sahm.

83

in

Berordnung jur Anderung der Postordnung. Bom 22. 2. 1923.

Auf Grund der Artifel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1872 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesethl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 1 "Allgemeines; Meistgewicht usw." ist im Abs. I, 1a) statt der Angaben "Briese bis 250 Gramm mit Dienstmarken freigemachte dienftliche Altenbriese von Behörden über 250 bis

500 Gramm", zu feten: Briefe bis 500 Gramm.

2. Im § 2 "Außenseite", Abf. 1, find im 1. Sat die Worte "dienftlichen Aftenbriefen von Behörden

3. Jm § 7 "Drucksachen", Abs. XI, ist im 1. Satzu setzen statt "250 Gramm" jedesmal (an 2 Stellen): 500 Gramm.

4. In demselben § (7) erhält der Abs. XIII folgenden Wortlant: Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr für je 1 Kilogramm 5 Mark. Aber das Meistgewicht siehe § 1.

Nichtfreigemachte Blindenschriftsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Blindenschriftsendungen wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 5 M nacherhoben. Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 5 teilbare Markjumme nach oben abgerundet.

- 5. In demfelben § (7) ift im Abs. XV zu setzen statt "2 Mark": 4 Mark.
- 6. Im § 8 "Geschäftspapiere", Abs. IV, ist zu setzen statt "250 Gramm" jedesmal (an 2 Stellen): 500 Gramm.
- 7. Im § 9 "Warenproben" erhält der Absatz VIII nachstehende Fassung: VIII Warenproben, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; Sendungen, deren Beförderung mit Nachteil oder Gesahr verbunden ist, werden nicht befördert.
- 8. Im § 10 "Mischsendungen", Abs. III, ift zu setzen statt "250 Gramm": 500 Gramm.
- 9. Im § 12 "Bakete" ift im Abf. V zu setzen statt "25 Mark": 50 Mark.
- 10. Im § 13 "Ginschreibesendungen" ift im Abs. IV zu setzen statt "40 Mart": 80 Mark.
- 11. Im § 18 "Bostausträge", Abs. 1 ist als letter Unterabs. nachzutragen: Postausträge dur Gelde einziehung und Bostprotestausträge dürsen nur auf volle Markbeträge lauten.
- 12. In demfelben § (18), Abs. IV, vorletter Unterabs., find im letten Sate die Worte. "die Markfumme" zu ftreichen.
- 13. In demfelben § (18), Abs. XVI, unter Ziffer 2 und 3 ist au seinen statt "25 Mark": 50 Mark.
- 14. In bemfelben § (18), Abf. XVI, ift unter Ziffer 6a zu setzen ftatt "240 Mart": 500 Mart.
- 15. Im § 19 "Nachnahmesendungen", Abs. I, ist am Schlusse des 1. Satzes statt des Punttes ein Strichpunkt zu setzen und dann fortzusahren: sie muß auf volle Markbeträge lauten.
- 16. In demselben § (19), Abs. II, sind im 1. und 2. Unterabs. hinter "Mark" jedesmal die Angaben ". . . . Pf." (Marksumme zu streichen und die Klammer vor "in Ziffern" zu setzen.
- 17. In demselben § (19), Abs. XI, ist unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt "25 Mart": 50 Mart.
- 18. Im § 20 "Postanweisungen" unter a) Gewöhnliche Postanweisungen, ist im Abs. 1 statt "50 000 Mart"
 zu setzen: 100 000 Mark.
- 19. In demselben § (20), Abs. IV, ist im 1. Unterabs. der letzte Satz wie folgt zu ändern: Der Betrag ist in deutscher Währung, auf volle Markbeträge lautend, in Zissern und Buchstaben anzugeben.
- 20. In demselben § (20), Abs. VIII, find die Worte "und die Freimarken" zu streichen.
- 21. In bemselben § (20) ift im Abs. XV, Ziffer 3, zu sehen statt "25 Mark": 50 Mark.
- 22. Der § 21 "Poftfreditbriefe" erhält folgende Faffung:

Postfreditbriefe.

§ 21. I Poststreditbriefe können auf alle durch 1000 teilbare Summen bis 500 000 Mark ausgestellt werden. Sie gelten 6 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Sie werden von dem Postschekamt ausgesertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Kreditbrief lauten soll, mit Zahlsarte an das Postschekamt zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefsonto und bezeichnet in der Zahlsarte die Person, sür die der Kreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Kreditbrief an eine andere Anschrift gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitt zu beantragen. Der Besteller kann den Betrag auch von seinem Postschekksonto auf das anzulegende Kreditbriefsonto überweisen. Der Kreditbrief wird der Person, für die er ausgestellist, unverzögert gebührensrei übersandt. Die Post hastet jedoch nicht für die rechtzeitige Aushändigung des Postsreditbriefs.

III Die Person, auf die der Kreditbrief lautet, kann bei jeder Postanstalt, der sie den Kreditbrief vorlegt, während der Postschalterstunden Beträge des Guthabens abheben; sie hat sich durch

den im Areditbrief angegebenen behördlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift auszuweisen. Die Beträge müssen durch 1000 teilbar sein. Mehr als 100 000 M darf die Person, auf die der Areditbrief lautet, an einem Tage nicht abheben. Sie bescheinigt den Empfang auf einem der im Areditbrief enthaltenen Vordrucke, den der auszahlende Beamte aus dem Heste trennt. Handschriftlich dürsen die Vordrucke nur mit Tinte ausgefüllt werden.

IV. Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so

wird ber Betrag ausgezahlt, nachbem die Mittel beschafft find.

V. Die Post haftet sür die auf Kreditbriefsonto gutgeschriebenen Beträge wie sür Postanweisungen. Nach der ordnungsmäßigen Aushändigung des Kreditbriefs trägt die Person, auf die der Kreditbrief lautet, alle Nachteile, die aus Verlust oder Mißbrauch des Postsreditbriefs entstehen. Sie hat den Verlust unverzüglich der Postanstalt ihres Aufenthaltsorts anzuzeigen. Diese veranlaßt, falls Zweisel über die Person nicht bestehen, die Ausstellung eines neuen Postsreditbriess.

Wird im Falle des Verlustes die Rückzahlung des Restguthabens verlangt, so ist der Nachweis der Einzahlung durch den Einlieserungsschein, bei Uberweisungen durch Angabe des Tages der

Aberweisung ober burch sonstige glaubwürdige Angaben zu erbringen.

Beim Berlust des Postkreditbriess darf die Ausstellung eines neuen Kreditbriess oder die Rücksahlung des Restbetrags nicht früher als nach Ablauf von 3 Wochen vom Berfalltag des Postkreditbriess ab gerechnet, ersolgen.

VI. Es werden erhoben:

1. für die Einzahlung mit Zahlkarte die Gebühr nach dem Postscheckgeset § 5 Ziffer 1;

2. eine Auszahlungsgebühr von 3 vom Tausend des Betrags, auf den der Kreditbrief sautet. Die Gebühren sind bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte bar, bei Bestellung mit Aberweisung ist die Gebühr zu 2 durch Abbuchung vom Postschecksonto zu entrichten. Für den Fall, daß das Guthaben nicht ganz abgehoben wird, sindet eine Rückzahlung der Auszahlungsgebühr für den nicht abgehobenen Teil nicht statt.

Rach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das Postscheckamt auf Antrag der Person, auf die der Kreditbrief lautet, den etwaigen Rest zurück. Dem Antrag muß der Kreditbrief mit den übrig-

gebliebenen Bordruden beiliegen.

23. Im § 22 "Durch Gilboten zu bestellende Sendungen" erhält Abs. V folgende Fassung:

V. Für die Gilbestellung find zu entrichten, A. wenn fie der Absender vorausbezahlt,

1. für jede Briefsendung, jede Postanweisung mit und ohne den zugehörigen Geldbetrag, jeden Wertbrief und jeden ohne die zugehörige Sendung bestellten Ablieferungsschein oder jede ohne das zugehörige Paket bestellte Paketkarte

2. für jedes Batet (einschl. ber zugehörigen Batetfarte)

B. wenn der Empfänger den Botentohn zu zahlen hat, bei allen Sendungen die wirklichen Botenkoften, mindestens aber für jede Sendung die unter A für den betreffenden Fall vorgeschenen Sätze.

Befinden sich bei Zahlung des Botenkohns durch den Empfänger unter den abzutragenben Sendungen mehrere Brieffendungen, so ist für die erste Brieffendung der volle Betrag, für jede

weitere Brieffendung ber Betrag von 80 Mart zu erheben.

Bas im Falle B etwa an Eilbestellgeld vorausbezahlt ist, wird bem Empfänger zugute gerechnet; die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlte Bestellgebühr bleibt jedoch hierbei außer Betracht.

36.

37.

38. 39.

40.

41.

	24. In demfelben § (22) ift Abf. VI zu streichen. Die Abf. VII bis X erhalten die Rummern VI bis IX.
	25. Im § 23 "Bahnhofsbriefe" ist im Abs. IV zu setzen
	ftatt "1500 Mark": 3000 Mark,
	statt "500 Mark": 1000 Mark.
	26. In demselben § (23) ist zu setzen im Abs. VI im 1. Unterabs.
1	statt "5 Marf": 10 Mark,
	ftatt "50 Mark": 100 Mark;
	im 2. Unterabs. ftatt "25 Mark": 50 Mark.
	27. Im § 25 "Briefe mit Zustellungsurfunde" ist im Abs. VII, Ziffer 2, zu setzen statt "40 Mart":
	80 Marf.
	28. Im § 26 "Rückschein" ift im Abs. II zu setzen statt "40 Mark": 80 Mark.
	In demselben § (26) ist im Abs. IV zu sehen statt "60 Mark": 120 Mark.
	29. Im § 29 "Ort der Einlieferung" ist zu setzen im Abs. I, Unterabsatz, statt "10 Mark": 20 Mark;
	im Abs. IV statt "50 Mark": 100 Mark;
	im Abs. VII statt "10 Mark": 20 Mark,
	ftatt "25 Mark": 50 Mark,
	jtatt "50 Mark": 100 Mark.
	30. Im § 30 "Zeit der Einlieferung" ist im Abs. VIII, letzter Sat, zu setzen
	ftatt "50 Mark": 100 Mark.
	31. Im § 33 "Burudziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Andern von Aufschriften"
	ist zu setzen im Abs. VI, Ziffer 3, statt "25 Mark": 50 Mark;
	im Abs. VII statt "15 Mark": 30 Mark;
	im Abs. X statt "30 Mark": 60 Mark,
	ftatt "15 Mark": 30 Mark;
	im Abs. XII statt "15 Mark": 60 Mark.
	32. Im § 36 "Bestellung und Bestellgebühren" erhält im Abs. IV der 1. Satz folgende Fassung:
	Für die Bestellung jedes Pakets werden 100 Mark erhoben, jedoch für die Bestellung jedes
	Deitung nokots (8 19 VI) 50 Mars beiben 100 wart erhoben, jeood filt bie Desteums
	Zeitungspakets (§ 12, VI) 50 Mark.
	33. In demselben § (36), Abs. VI, ist zu setzen statt "80 Mark": 150 Mark.
	34. In demselben § (36), Abs. VII, ift zu setzen statt "1 Mark 50 Pf.": 3 Mark, statt "3 Mark" (an
	2 Stellen): 6 wart;
	im Unterabs. statt "1 Mark 50 Pfennig": 3 Mark,
	ftatt "3 Mark": 6 Mark.
	35. Im § 36 a "Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr" erhält Abs. I folgende
	Sanung:
	I. Für Ortssendungen (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabepostortes)
	beträgt die Gebühr:
	a) für Briefe
	freigemacht:
	bis 20 g einschließlich
	über 20 g bis 100 g einschließlich
	" 100 g " 250 g "
	" 250 g " 500 g "
	nichtfreigemacht:
	bis 20 g einschließlich
	über 20 g bis 100 g einschließlich
	" 250 g " 500 g "

b) für einfache Postfarten	oder für	jeden der	beiden Teile	der Doppelkarte	40 m
freigemacht		· · · · ·			\dots 10 $\mathfrak{W}_{\mathfrak{c}}$
nichtfreigemacht					20 M.

36. In demfelben § (36 a) erhält der erste Unterabsatz des Absatzes IV folgende Fassung:

IV. Für unzureichend freigemachte Briefe und Postkarten wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 5 M, für nichtsreigemachte gebührenpslichtige Dienstbriefe und Dienstpositsarten, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung sestzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einsache Gebühr nebst einem Zuschlag von 5 M nacherhoben. Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 5 teilbare Marksumme nach oben abgerundet.

37. Im § 38 "An wen die Sendungen auszuhändigen find" ist im Abs. III zu setzen statt "30 Mark": 50 Mark.

38. Im § 40 "Boftlagernde Sendungen" ift im Abf. III zu setzen ftatt "10 Marf": 20 Marf.

39. In demselben § (40) ist zu setzen im Abs. V statt "80 Mark": 150 Mark; im Abs. VI statt "40 Mark": 75 Mark; im Abs. VII statt "50 Mark": 100 Mark.

40. Im § 41 "Paketlagergebühr" ist zu setzen im Abs. I statt "15 Mark": 30 Mark; im Abs. III statt "900 Mark": 1800 Mark.

41. Im § 42 "Abholen der Sendungen" ist zu setzen im Abs. I und II statt "30 Mart" jedesmal: 50 Mart;

im 216f. V im 2. 216f. ftatt "300 Mart": 500 Mart.

42. In demselben § (42) erhält der erste Unterabsatz des Absatzes V nachstehende Fassung:

V. Wer seine Postsendungen oder Zeitungen am Postschalter abholt oder abholen läßt, hat eine jährliche Postausgabegebühr von 200 Mark zu entrichten. Die Gebühr wird jährlich im voraus erhoben und gilt zunächst dis zum Ablauf des **Rechnungsjahrs**, in dessen Berlauf die Abholung beantragt wird. Alsdann verlängert sich mit erneuter Zahlung der Gebühr die Bereinbarung stillschweigend um ein weiteres **Rechnungsjahr**. Zeitungsabholer, die ihre Zeitungen sur einen fürzeren Zeitraum bestellen, haben die Gebühr jedoch nur für die Dauer der Bezugszeit vorauszuzahlen. Bon der Erhebung der Gebühr kann aus postdienstlichen Gründen abgesehen werden.

43. In demfelben § (42) erhält der Absat VI folgende Fassung:

VI. Für ein gewöhnliches Schließfach nebst zwei Schlüsseln wird eine im voraus zu entrichtende Jahresgebühr von 3600 M, für ein größeres eine solche von 5400 Mark erhoben. Die Miete gilt zunächst bis zum Ablauf des **Rechnungsjahres**, in dem das Mietsverhältnis eingegangen wird. Wird nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Neberlassungsdauer um ein weiteres **Rechnungsjahr** mit derselben Kündigungsfrist. Beim Todesfalle des Schließfachinhabers, dei Verlegung des Bohnsizes oder des Geschäfts, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen wesentlichen Billigkeitsgründen können die Verpflichteten auf Antrag schon vor Ablauf der Uberlassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit entlassen werden.

Die Post ist zur Aberlassung eines Schließsachs nicht verpflichtet. Sie ist berechtigtigt,

es jederzeit zu entziehen; die zuviel erhobene Gebühr wird erstattet.

44. Im § 44 "Nachsendung der Postssendungen usw." ist im Abs. VI zu seigen statt "30 Mark": 60 Mark.

45. Im § 45 "Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort" ist im Abs. IV zu setzen statt "60 Mark": 120 Mark.

46. Im § 47 "Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachsorschungen, Ausfertigung von Doppeln" ift im Abs. I zu setzen statt "60 Mark": 120 Mark.

47. In demselben § (47) ist im Abs. III zu setzen statt "25 Mark": 50 Mark.

48. Im § 48 "Rachlieferung von Zeitungen" ist zu setzen statt "25 Mark": 50 Mark.

- 49. Im § 50 "Zahlung der Gebühren, Abs. I, find im 1. Saße die Worte "und auf die Pole anweisungen" zu streichen; sodann ist in demselben Abs. (1) zwischen dem vorletzten und letzten Satz als neuer Satz einzufügen: "Die Gebühr für Postanweisungen ist bei der Einlieserung ber zu entrichten."
- 50. In demfelben § (50) ift im Abj. VI zu jegen ftatt "40 Marf": 50 Marf.

Borstehende Anderungen unter Nr. 1 bis Nr. 33 und Nr. 35 bis Nr. 50 trefen am 1. März 1928, unter Nr. 34 am 1. April 1923 in Kraft.

Dangig, ben 22. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Förster.

84

Berordnung

jur Anderung der gejeglichen Bofifchedgebühren. Bom 17. 2. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Anderung der Post-, Postschede, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird der § 5 Ziffer 1 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen:

1. für eine Bareinzahlung m		forte	hei Re	trägen	his	1.000	Mark	20	Mart,
	mehr		1 000			5 000	11	30	11
"	,,,	"	5 000	"	11	10 000	"	40	"
	11	1/	10 000	11	11	20 000	11 -	60	11
"	"	11	20 000	"	"	30 000	"	80	11
n en	H	11	30 000	11	11	40 000	. "	100	11
n	•	11	40 000	11	11	50 000	"	120	-11
"		n	50 000	"	11	100 000	Н	150 200	".
ń	"		100 000	"	3. n. 3	200 000		250	n
, "	p		200 000 300 000		11	300 000	n .	300	"
n en	t,		400 000		H	500 000	"	350	
"	11		500 000		"	750 000	"	400	
"	,		750 000	"	"	1 000 000	"	450	n n
	Von	mehr	als 1	000 000	o m	arf (unbesc	hränft)	500	11

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfalle jedoch eine Gebühr von 150 Mark für eine Zahlkarte erhoben.

Diese Berordnung tritt am 1. März 1923 in Kraft

Danzig, den 17. Februar 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Sahm. Förster.

85 Befanntmachung. Lom 19, 2 1923.

Die Postgebühren im Berkehr mit Deutschland und dem Memelgebiet werden mit Wirkung poll. März wie folgt festgesetzt:

1. Briefiendungen.

Betr folch find,

> beför mint

gelte verfi verei

2, für den Brief	
his 20 Gramm	
über 20 , 100 ,	
100 250	. !
" 250 " 500 " *) · · · · · · · · · · · · 180 "	in the same
3. für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aftenbrif über 250 bis 500 Gramm fällt die bisherige Sondergebühr weg. Der Aftenbrief unterliegt der Gebühr für Briefe;	
4. Für die Drudsache	orf
bis 25 Gramm	uci,
uber 20 " oo "	" ' '
00 ,, 100 ,,	11 1
100 200	" 1
250 500	11 1
old for all the 1 stitution 1	11 1
" 1 bis 2 Kilogramm (nur für einzeln versandte, un-	
ungeteilte Druckbände *)	" '
jür Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höf- lichkeitskormeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind auf 20 M	larf;
5. für das Geschäftspapier	Parf
6. fur das Gelchaftspapier 618 250 Gramm	turi,
über 250 " 500 " " 120	" !
, 500 " 1 Kilogramm *)	<i>n</i> ;
6. für die Warenprobe	Davif
bis 250 Gramm	cutt,
über 250 " 500 " " 120	" ,
7 für die aus zusammengepackten Drucksachen, Blindenschrift-	
sendungen, Geschäftspapieren und Warenproben hestehende	
Witke C	m.ut.
618 250 Gramm	ocari;
ithor 250 500	11 1
500 1 Kilogramm *)	11 1
8. für das Räckhen bis 1 Kilogramm	" .
Die Sanden Bied better bie freieumgehen Aft dies nicht geschehen, 10 wu	o luc mindro
Die Sendungen and vollstandig stellundigen. Of Sendle des Tehlbetrags, mit	ibestens abe

Die Sendungen sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird sur nichts oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briese das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 5 Mark, sür nichtsreigemachte gebührenpslichtige Dienstpostkarten und striese, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung sestzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einsache Gebühr nebst einem Zuschlag von 5 Mark nacherhoben.

Nichtfreigemachte Druckfachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 5 Mark, nacherhoben.

Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 5 teilbare Marksumme aufgerundet.

^{*)} Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsenbungen sind über das für den vorstehenden ermäßigten Tarif geltende Meistgewicht hinaus bis zu dem im Weltposiverkehr geltende Meistgewicht (d. i bis 2 kg, als Drucksachen einzeln versandte, unteilbare Truckbande bis 8 kg) zugelassen; sie unterliegen alsdann den vollen Gebührensähen des Weltpostvereinsverkehrs.

II. Pafete.

	bi	8 3	Rilogramm	auf 600 Mark,	
über	3 "	- K			
"	5 "	6	"		
. "	6 ,	7	"		
"	7 ,	8	"		
"	8 ,	0	"		
п	9 ,	, 10	"		
"	10 ,	, 11	"	2300 ",	
	11	, 12	"		
		, 13	"		
"		, 14	"	3200 , ,	
"		, 15			
"		" 16	The state of the s		
"		, 17		4100 ",	
"	10	" 18		4700	
"	10	00			
für Zeitungspake		" 20	"		
Im Dennidsburg		is 5	Kilogramm		1
				III. Wertsendungen.	
			gsgebühr (u		
				Ite Wertpakete bei einer Wertangabe	
				auf 40 Mart,	
b) uber	r au	o dis 10000	Mart	
/ c	() "	1000	0 Mark für	je 10000 Mark oder einen Teil davon . " 80 " ;	altuna
2. für	unver	1000 fiegel	0 Mark für te Wertpaket	je 10000 Mark oder einen Teil davon . " 80 " ; e bis zu einer von der Post- und Telegraphenverw	altung
2. für	unver	1000 fiegel	0 Mark für te Wertpaket	je 10000 Mark oder einen Teil davon . " 80 " ;	altung
2. für zuse	unver hende	1000 fiegel n We	0 Mark für te Wertpaket	je 10000 Mark oder einen Teil davon . " 80 " ; e bis zu einer von der Post- und Telegraphenverw	altung
2. für	unver hende	1000 fiegel n We	O Mark für te Wertpaket ertgrenze auf	je 10000 Mark ober einen Teil davon . " 80 "; ie bis zu einer von der Post- und Telegraphenverw die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sätze. IV. Postanweisungen.	
2. für zuse	unver kende	1000 fiegel n We	O Mark für te Wertpaket ertgrenze auf vis 1000 W	je 10000 Mark oder einen Teil davon . " 80 "; se bis zu einer von der Post- und Telegraphenverw die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sähe. IV. Postanweisungen. dark	
2. für zuse für Postanweisi über	unvertende ungen	1000 fiegel n We	O Mark für te Wertpaket ertgrenze auf vis 1000 W " 5000	je 10000 Mark ober einen Teil davon . " 80 "; se bis zu einer von der Post- und Telegraphenverw die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sätze. IV. Postanweisungen. dark	
2. für zuse für Postanweisi über	unvertigende ungen r 1 (5 (1000 fiegel n 286	O Mark für te Wertpakei ertgrenze auf vis 1000 W " 5000 " 10000	je 10000 Mark oder einen Teil davon . "80 "; te bis zu einer von der Post- und Telegraphenverw die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sähe. IV. Postanweisungen. dark	
2. für zuse für Postanweisi über	unvertende ungen 1 (5 (10 (1000 fiegel n We	o Mark für te Wertpakei ertgrenze auf vis 1000 W " 5000 " 10000 " 20000	je 10000 Mark ober einen Teil davon . "80 "; de bis zu einer von der Post- und Telegraphenverw die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sähe. IV. Postanweisungen. dark	
2. für zufe für Postanweisi über	unvertigende ungen r 1 (5 (1000 Fiegel n We 000 000 000	0 Mark für te Wertpaket ertgrenze auf vis 1000 W " 5000 " 10000 " 20000 " 30000	je 10000 Mark ober einen Teil davon . "80 "; de bis zu einer von der Post- und Telegraphenverw die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sätze. IV. Postanweisungen. dark	
2. für zuse für Postanweist über "	unvertende ungen 1 (5 (10 (20 (1000 Fiegel n 286 000 000 000 000	o Mark für te Wertpakei ertgrenze auf vis 1000 W " 5000 " 10000 " 20000 " 30000	je 10000 Mark ober einen Teil davon . "80 "; de bis zu einer von der Post- und Telegraphenverw die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sätze. IV. Postanweisungen. dark	
2. für zufe für Postanweisi über	nunver hende r 1 (5 (20 (30 (1000 fiegel n We 000 000 000 000 000	0 Mark für te Wertpaket extgrenze auf 1 000 W 5 000 10 000 20 000 30 000 40 000	je 10000 Mark ober einen Teil davon . "80 "; de bis zu einer von der Post- und Telegraphenverw die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sätze. IV. Postanweisungen. dark	

Post, und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

Berordnung

betreffend Anderung der Ferngesprächsgebühren im Berkehr mit Deutschland, dem Memelgebies und Polnifch-Oberichlefien. Bom 22. 2. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetes vom 17. September 1921 (Gesethl. S. 138 ff.)

wird nachstehende Verordnung erlassen:

Bom 1. Marg 1923 an werden die Fernsprechgebühren im Berfehr mit Deutschland, bem Memelgebiet und Volnisch-Oberschlefien auf Grundwerte festgesett, die für die Gesprächseinheit von 3 Minnten Dauer betragen:

bei einer Entfernung bis zu 5 km einschließlich 2 Pf. bei einer Entzernung vis 3 Pf.
" " " " " 5 Pf.
5 Pf. " " 25 " " 5 \$f.
" " 100 \$f.
" " 15 \$f.

und über 100 km Entfernung für jede angefangenen weiteren 100 km 5 Pf.

Für die Benutung der Fernsprech-Verbindungsleitungen nach Westdeutschland wird außerdem

ein Zuschlag von 5 Pf. Grundwert erhoben.

Die zu zahlende Gesprächsgebühr ergibt sich aus der Vervielfältigung des Grundwertes für die Gesprächseinheit, g. F. einschließlich des Zuschlags, mit der jeweils geltenden, dem Wertstande der Mark entsprechenden Verhältniszahl, wobei die Beträge stets auf volle Mark nach oben abzurunden find.

Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie, die übrigen Entfernungen nach dem

Tarquadratverfahren festgestellt.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Für dringende Pressegespräche

dagegen ist die Gebühr die gleiche wie für nichtdringende Gespräche von gleicher Dauer.

Aberschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Beit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Dangig, den 22. Februar 1923.

Post. und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

altung feit